3

Vorläufige

APOLOGIE

und

Gründliche Ausführung

von dem

Ursprung, Natur, und Eigenschaft,

auch Gerechtsamen der Königlich-Böhmischen Lehen, in denen Teutschen Kaiserlichen Reichs-Landen:

Besonders

In dem Herzogthum, und Fürstl. Landen

der Oberen-Pfaltz,

Ein

Fragment zur Baierischen Successions-Angelegenheit,

nebst

unpartheischen Noten, und Anmerkungen.

1779.

Schon bey Lebzeiten Sr. Churfürstl. Durchl. in Baiern Maximilian Joseph, Glor. Memor. hat der königlich = böhmische Lehenhof dem Herzogthum der Obernpfalz, welches größtentheils in böhmischen Lehenschaften bestehet, den offentlichen Krieg angekündet, als der am Münchner Churhof subsistirende k. k. Minister Graf von Podstatsky Lichtenstein unterm 5ten Decembris des 1768ten Jahrs dem dortigen Ministerio ein pro Memoria überreichet, aus welchen mit äußersten Befremden wahrzunehmen gewesen, daß der königl. böhmische Lehenhof noch immer fortfahre, gegen das Herzogthum der Obernpfalz, und die darinn seßhafte Landsassen und Unterthannen, so von der Kron Böhmen ihre Herrschaften und Güter ganz oder zum Theil zu Lehen tragen, mit solch ohngegründeten Landsherrlichen Superioritäts = und Unterwürfigkeits = Ansprüchen hervor zu tretten, woraus schon damal nichts weniger als Lieb und Neigung zu nachbarlichen guten Vernehmen und friedlichen Einverständniß hervorgeleuchtet, sondern vielmehr Sr. Churfürstl. Durchlaucht, auf verbindlichsten Verträgen, Friedensschlüssen, und Reichssatzungen beruhenden, von unfür-

denklichen Zeiten her, ausgeübten und so gar von Allerhöchst Ihro kaiser-königl. Majestät selbsten, und Dero Vorfahrern Königen zu Böheim zu allen Zeiten anerkannten Landesherrlichen Superiorität, Hoheiten und Gerechtsamen Dero Herzogthum der Obernpfalz den gänzlichen Umsturz angedrohet, und mit einer Sprache angefochten werden wollen, die eher eigenmächtige Thätlichkeiten, als freundschaftliche und amicable Behandlungen zum Gegenstand hatte.

Wieder und entgegen diese angedrohte Zudringlichkeiten sahen sich demnach freilich vorgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht von obhabenden theuersten Pflichten gegen allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät und gesammtes heilige römische Reich, nicht weniger zu Aufrechthaltung derer, Dero Durchlauchtigsten Churhaus theuerst erworbenen Hoheiten und Gerechtsammen bemüßiget, mittels einer Vertrag und actenmäßigen Beleuchtung entgegen zu tretten, und den Unbestand, der in oberwehnten pro Memoria zu Beschönigung jenseitig-ohnstichhältiger Anforderungen, vorgebrachter Scheingründen vor Augen zu legen.

Es hat sich aber gleichwohlen der Bömische Lehenhof wenig daran gestöhret, sondern fortgefahren, von Zeit zu Zeit durch verschiedentlich ausgesuchte Neckereyen denen diesseitigen Landeshoheits-Rechten wiederrechtliche Eingriefe zu thun.

Nach erfolgt-tödlichen Hintritt Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Baiern aber, hat man ab Seiten des Königl. Bömischen Lehenhofs seine Absichten klärer entdeckt, immassen Ihro Majestät

die

die Kaiserin Königin mittels Erlassung eines Patents de dato Wien den 15ten Jenner Anno 1778 gnädigst haben für gut befinden wollen, nach nunmehro geschehener Erlöschung des Churbaierisch-Wilhelminischen Hauses, diejenige Bezirke, welche dieses Churhaus von Höchstdenenselben und der Kron Böhmen zu Lehen getragen, in Besitz nehmen zu lassen, sich annebst bey all- und jeden Vasallen als Ihre einzige Landesherrschaft zu erklären.

Obschon nun zwar die wirkliche Besitzergreifung dieser vermeintlich anheim gefallener Bömischen Lehen nicht sowohl aus eigener Anerkenntnis und bewust seyn des unzulänglichen Rechts als vielmehr aus großmüthiger Vergessenheit unterbleiben seyn mag, vornehmlich weil man etwa gedachte, Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz damit *ex nova gratia* zu belehnen, und in locum Surrogati des Straubingischen Antheils schlechterdings abzuspeisen, überhaupts aber nachhero durch eine so versteckt als scheinheilige Nachgiebigkeit die ganze Sache auf der andern Seite wiederum gut zu machen, so haben sich doch bey Gelegenheit deren zwischen dem Erzhaus Oesterreich und Churpfalz, wegen Abtrettung vom Niederbaiern gepflogenen Verhandlungen, besonders als man des Herrn Herzogens von Zweybrücken Durchlaucht als nächsten Agnaten in das Spiel zu ziehen, so fort zur Unterzeichnung der notorischen Convention vom 3ten Jenner 1778 zu vermögen gesuchet, die von jeher gehabte Schildführungen der Krone Böhmen endlich in ihrer wahren Gestalt gezeiget, und Derselben anmaßliche Gesinnungen bis zum Uebermaas entdecket; Zu dessen Ueberzeugung verdienet nachgelesen zu werden, was der für-

trefliche Verfasser der abgenöthigten Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände die Baierische Erbfolge betreffend pag. 7 jedermännlich kund gemacht hat. Verbis: dem Herrn Herzogen zu Zweybrücken und seinen Ministern hat man auf dem Fall, daß Sie der zwischen k. k. Majestät und des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht am 3ten Jenner 1778 getroffenen Convention nicht beytretten würden, mehr denn einmahl zu verstehen gegeben, daß man nicht allein die Zweyte zu errichtende Convention mit Ihrer Uebergehung, mit dem Herrn Churfürsten allein errichten, sondern auch alle darinn mittels Anerkenntnißes der Erbfolgen, Zuwendung der Reichs- und Böhmischen Lehen und anderer zu bestimmender Vortheile der Sulzbachischen Linie allein, mit Ausschliessung der Birkenfeldischen zu wenden, und bey dem künftigen Succeßionsfall seinen Anspruch auf ganz Baiern gegen den Herrn Herzogen geltend zu machen wissen werde.

In wie weit nun diese stufenweise Benehmungen des Königlichen Böhmischen Lehenhofs denen kundbaren Reichssatzungen und ofentlichen Verträgen entgegen laufen und ob (a Derselbe auf quästionirten Lehengütern einer landsherrlichen Oberbottmäßigkeit sich zu unterziehen, (b und gedachte Lehen nach nunmehro geschehener Erlöschung des Churbaierisch-Wilhelminischen Mannsstammens als apert zu erklären, oder (c gar seiner Zeit die mit Durchlauchtigsten Sprossen prangende Zweybrückisch- und Birckenfeldischen Linien von justitzmäßiger Derselben Belehnung so platterdings ausschliessen zu wollen befugt seye? wird sich in folgender Ausführung gründlich verofenbaren.

Er-

Erster Absatz
oder
Haupt-Einleitung
von dem
Ursprung, Eintheilung, und allgemeinen Grundsätzen, nach welchen die böhmische Lehen zu beurtheilen seynd.

§. I.

Von denen Königlich-Böhmischen Lehen überhaupt, und deren verschiedenen Eintheilung.

Bey dieser Einleitung kann des berühmten ehemaligen Rechtslehres zu Wittenberg, gelehrte Abhandlung *de Dominio directo in Territorio alieno* mit guten Nutzen gebraucht werden.

Gribner §. 1. p. 102. ibi dari feuda in alieno Territorio, Dominia directa sine Superioritate Territoriali, vasallos, qui ejusdem praedii Causa, duobus Dominis dispari vinculo, fidelitatis uni, alteri subjectionis subsint, ipse rerum usus satis docet, ut, qui ea de re dubitent, exemplorum multitudine facile repellantur, Auctoritatum magno numero probat, & nos ex ipsis rerum momentis docemur, so daß der Pragische Rechtsgelehrte *Neumann* von Puchholz in seinen Abhandlungen *de feudis*

Bohemiae sich vergebliche Mühe gegeben, das Gegentheil, daß nämlich ein Dominium Directum ausser bey dem Landsherrn selbsten, nicht bestehen könne, zu behaupten, welch wunderlichen, und sich in facto selbst wiederlegenden Satz derselbe zu behaupten nöthig hatte, weilen er seiner Meynung nach, der Reichsständen von der Kron Böhmen zu Lehen gehende Fürstenthümer, und Reichslande nach dem ganzen Complexu Jurium Superioritatis & regalium als ratione fundi, & Glebae sive Dominii materialis pro subfeudis Bohemicis gehalten, wovon das Gegentheil in folgenden gründlich solle erwiesen werden. Gesetzt: der Kaiser, und das Reich, deme doch ursprünglich beedes, nämlich: die Regalia, und Landeshoheits-Jura, als Fundus, & Proprietas, oder Dominium über den ganzen Landesbezirk des Fürstenthums, Graf- oder Herrschaft zuständig ist, verleyhet beede diese Stück an zwey verschiedenen Reichsvasallen, dem einem verleyhet Er das Dominium vel quasi utile aller Superioritäts- und Hochheitsrechten, Regalien und Jurisdiction über diesen District. Dem andern verleyhet derselbe sive expressa, sive tacita Concessione das Dominium utile Proprietatis fundi, & Glebae, welches dieser wiederum an den Besitzer der Hochheits- und regalischen Rechten verleyhet, und sich das Subdominium Directum per modum feudi vorbehalt; so haben wir zwey Besitzer dieses Reichs-Lehens, nämlich den Reichs unmittelbaren Besitzer der Regalien, und den Besitzer des Dominii Directi fundi, & Glebae; was in re ipsa vielfältig existiret, wird und kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Beedes kann auch von einem, und nemlichen Vasallen unmittelbar vom Reich besessen werden.

2do.

2do. Beede zusammen können von den unmittelbar beliehenen Reichsstand einem andern, als subvasallo, und zwar

3tio. mit vollem Recht alle diese Jura, und Eigenthumsrechten gegen das Reich auszuüben, übergeben werden, oder

4to. nur Jure subordinato & cum subjectione ad Infeudantem.

Von diesen, und andern gleich möglichen Arten (speciebus feudorum) fehlet es eben nicht an Exemplen.

Wir übergehen dermalen alle andere Arten, und Eintheilung der Lehen, welche bey den Feudisten nachgeschlagen werden können; weilen diese Eintheilung vorzüglich zu unsern Endzweck vonnöthen ist, so

§. II.

Sind entweder *Feuda in Curte* oder *extra Curtem*
Gribner. §. 2. Nota A. B. & C.

Wird diese Eintheilung unter die Brauchbareste deren Lehenarten gerechnet, und sonderheitlich Lit. A. die Meinung der Rechtsgelehrten, welche das Wort *Curtem* pro Territorio nehmen, für die meist Wahrscheinliche gehalten, auch die meiste sub Lit. A. angezogene Lehrer der Lehenrechten, sonderheitlich nach der in folgenden §vo beygesetzten Erläuterung; und würde die Eintheilung der Böhmischen Lehen in feuda in curte & feuda extra curtem von wenigen Nutzen seyn, wenn wir dieselbe nicht als die meist usuelle, und brauchbareste annehmen würden.

Grib.

Gribner ad Not. F.

Idem Gribnerus zeiget *§vo 3tio* Nota A. daß sich Neumann von *Puchholz Cit. Loc. in Diss. Jur. Publ. & Feud.*

vergebliche Mühe zu behaupten gegeben hat, subditis non esse integrum aliis se Dominis subjicere, eisdemque Feuda offere,

Vid. dict. Auth. Disput. 3. §. 5. & Disput. 4. §. 7.

Gribner zeiget in diesen §vo gar schön, daß dergleichen feuda subditorum in Territoriis statuum Imperii auf vielerley Art, und Weiß entstehen können: und wir werden in der 3ten Abtheilung durch Beyspiele beweisen, daß die Landsaßische Böhmische Lehen der Ständen, in specie in der Obernpfalz auf vielerley Art wirklich ohne seinen erträumten Satz zu Hülfe zu nehmen, entstanden seyn: und wer wollte wohl zweiflen, daß der Kaiser als Dominus Directus feudorum Imperii einem Reichsstande die Regalia, und Landes-Superiorität: Einem andern hingegen das Dominium Directum materiale in fundo, & Gleba verleyhen, und so auch einem Reichsstande, Superiorität- und Jura regalia über seine Unterthannen, Güter, und Herrschaften, einem andern Reichsstande hingegen das Dominium Directum von Grund und Boden dieser Herrschaften verleyhen, oder auf andere Art acquiriren könne.

Vid. Linker de Superiorit. Territ. pag. 47. Engelbrecht in Tract. de sevitut. Jur. Publ. Sect. 2. Membr. 2. Gribner d. l. nota F. evertit subtiliorem & inconditam Neumanni sententiam.

§. III.

Feuda in curte intra districtum Regni Bohemiae nennen wir, welche innerhalb den Gränzen des Königreichs Böhmen gelegen, folglich der Landes-Hoheit sowohl, als Lehengerichten des Königreichs unterworfen seynd.

Gri-

Gribner Cit. Loc.

In dem Bekannten zwischen der Kron Frankreich, und dem Reich Anno 1662. & sequ. verhandleten Acten, puncto der, von denen dreyen Lotharingischen Bißthümer, und besagter Kron verhandleten Acten in Betref der, von denen quästionirten Bißthümern relevirenden Lehen einiger Reichsfürsten, Graf, und Herrschaften werden diese Feuda in Curte, Feuda intra districtum genennet, de quorum Natura & Juribus vide ante actitata.

§. IV.

Man setzet aber zum voraus, daß in dem Bezirk des Königreichs sich eine solche Anzahl von Vasallen vorfinde, mit welchen als Paribus Curiae in Lehenssachen eine Curia oder Lehengericht besetzt, und die zwischen denen Vasallen vorkommende Lehehsstrittigkeiten nach den Lehensrechten untersucht, und entschieden werden können.

Wie viel pares curiae ad formandum Judicium Feudale genommen werden müssen, kommt auf die besondere Verfügung, Lehengesätze, und Gewohnheiten an.

Mascov. de Jure Feud. in Imp. R. Germ. Cap. 15. §vo. 24.

An den meisten Orten sind diese Judicia parum abgekommen, und werden die Lehensachen entweder durch eigene darzu bestellte Officiales, oder durch die ordentliche Gerichte exerciret.

Nota, daß alle von Frankreich von denen 3. Lotharingischen Stifften, Metz, Tull, und Verdun, Lehenbare, Reichsun-

unmittelbare Fürstenthümer, Graf, und Herrschaften, so nach dem Inst. Pacis Westph. von Frankreich occupirt worden, in dem Westphälischen Friedensschluß Art. IV. denen Innhabern restituirt worden.

§. V.

Diese Feuda in Curte werden wiederum eingetheilet in Feuda majora, & minora; zu denen Feudis majoribus, oder Silesiacis werden in dem Königreich Böhmen derer Herzogen, Fürsten, und Standsherrschaften Lehen in Schleßien gerechnet, denen (Salva superioritate Regum, & Regni Bohemiae) mehr, oder weniger Regalia ankleben, oder verliehen werden, und ehedessen in strittigen Causis feudalibus von dem bekannten Schlesischen Fürstenrecht beurtheilet, und entschieden worden sind.

§. VI.

Feuda in curte minora begreiffen jene Böhmische Lehen, welche die Stände, oder Landsassen der Kron Böhmen besitzen, und der Lehensgerichtbarkeit des obersten Lehen-Richters des Königreichs untergeben sind.

§. VII.

Feuda extra curtem (Regni Bohemiae) nennen wir jene, welche der Kron Böhmen ausser dem Bezirk, und Territorio des Königreichs zustehen, und worüber der Kron Böhmen nur ratione Vasalagii, und in Causis Feudalibus zu erkennen, und zu entscheiden gebühret.

De usu, legibus, & personis modisque constituendi ejusmodi Feuda in Territorio alieno *vid. Gribnerus Loc. Cit. §. 3. p. 105. & 106. Vid. omnino de Ludwig in Tract. de primo foro subfeud. Imp. in Opusc. Miscell. Tom. I. Lib. II. Opusc. I.*

Con-

Conſtituuntur nimirum Imò ab Imperatore, & Imperio, quando Dominium Directum, id eſt fundus, & Gleba, ſive materiale Feudi (utp.) hoc Regi, & Regno Bohemiae, alteri (v. g.) Principi & Statui Imperii, Territorialis poteſtas confertur, quid obſtat, quo minus in tali Caſu Princeps hic ratione regalium, & Juris Territorialis immediatus Imperii Status, ratione vero Glebae, & fundi Bohemiae, quae Dominium hoc directum (fundi ſcilcet) aut expreſſe, aut tacite ab Imperatore, & Imperio tenet, ſubvaſallum nominemus. De hujus ſubvaſalagii Juribus mox diſpiciemus.

Nota. Non negamus dari Feuda Imperii immediata, quae cum toto complexu Jurium, Regalium, imo Superioritate, Voto, & Seſſione alii Comiti, aut ſtatui Imperii ita conſtituuntur, ut Jure Dominii utilis omnia haec Jura exercere poſſit, quo caſu ſubinfeudatus non alio, quam ſubfeudi nomine gloriari poterit, cujus modi Feudorum exempla plurima proſtant; ſed qui nomine *Dominii Directi* haec Jura contulit, de immediata Imperii Infeudatione horum Jurium docere debet; quod de Feudis ſtatuum Imperii Bohemiae, die Kron Böhmen nimmermehr, oder kaum von einem oder anderen wird bewerkſtelligen können, angeſehen ſolche Reichsſtände die Landes-Superiorität, und Regalia immediatè vom Kaiſer erlangen.

Kaiſ. Karl. des *IV.* Lehenbrief über Heydingsfeld, Bernheim, und Briefendorf.

Confirmations-Urkunden aller Churfürſten, *Feudum Oblatum* Heinrich Reuß von Plauen übergiebt K. Karl ſeine Veſte, und empfängt ſelbe von ihm, als ein Manns-Lehen, Getreu, Hold, Gehorſam ꝛc. ꝛc.

Wertheim, der Kron Böheim aufgetragenes Manns-Lehen.

Friederich von Heideck *Diploma Oblationis in Feudum* seiner Vesten Hardeck an Kais. Karl dem *IV. Anno 1360.* ordentliche Lehens-Pflicht *cum Jure aperturæ idem Cod. Diplom. N. 224. pag. 1239. Cod. Diplom. N. 225.*

§. VIII.

Hieher gehören sonderheitlich die teutsche Lehen, die sich in den verschiedenen Territoriis der teutschen Reichsständen befinden, und nur ratione Dominii directi proprietatis, fundi, & Glebae die Kron Böhmen als Lehen-Herrn, Dominum Directum subinfeudantem erkennen: folglich der Lehens-Jurisdiction nur in so weit unterworfen sind.

Gribner. §. 3. Lit. F. & G. de subfeudis Imperii, eorumque primo foro agit Ludwig in Opusc. Tom. I. Lib. II. Opusc. I. pag. 646. seqq.

§. IX.

In *Lünigs Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. I.* Abtheilung von Kaiserl. Reichs-Lehen ingemein 62 Stück. 1ter Anhang, Bericht. Was wegen der Metz, Tull, und verdunischen Lehensachen von Anno 1662 bis 1670 mit vorgegangen, und was derenthalben vor Memorialien, und Schriften bey denen subdelegirten Herrn Räthen, und Gesandten derer dem heiligen römischen Reich, und der Kron Frankreich erwählt, und beliebter hoher Herrn Arbitrorum eingebracht, und übergeben worden; worinnen klärlich erwiesen wird, daß bey der an die Kron Frankreich geschehenen Ueberlassung des supremi Dominii gedachter Bißthümer die extra districtum (curtem) solcher Stifter, und auf des heiligen römi-

schen

schen Reichs unmittelbaren Grund, und Boden auch in dessen Jurisdiction gelegene von einigen immediaten Reichsfürsten, Grafen, und Ständen, auf gewiese Art agnoscirende, und besitzende Feuda keineswegs solcher massen, als damals prätendirt werden wollen, an die Kron Frankreich cedirt, transferirt, und von dem Reich abgerissen, noch deren Possessores damit der Königl. Französischer Souverainen Jurisdiction unterwirfig gemacht worden seyen.

§. X.

Diese Feuda extra Curtem oder deutsche Lehen, theilen sich wiederum in Feuda Bohemiae statuum Imperii, und in Feuda Bohemiae Landsassiorum statuum Imperii ein.

§. XI.

Bey der ersteren Classe, nemlich den Reichsständl. Böhmischen Lehen können, und müssen zwey Sachen wohl unterschieden werden, nemlich 1mo. das *Materiale* (i. e.) Grund, und Boden, und darauf sich gründende gemeine Dominical und Lehens-Utilitäten. 2do. Das *Formale* solcher Reichslehen, das ist: die damit verknüpfte vom Kaiser, und dem Reich ohne alles Mittel herrührende hohe Regalien, landesherrliche Superiorität, Sitz, und Stimmen auf Reichstägen, und dergleichen vorzügliche gerechtsamen. Wenn beede der Kron Böhmen von Kaiser, und dem Reich verliehen worden, und unzertheilt wiederum einem anderen von der Kron verliehen worden, so heissen in diesem Fall diese Lehen *Subfeuda Imperii*, und zwar *Completa*, oder *Plena*, deren Besitzere

nach Maaß der Lehensverträgen neben den Regalien so gar auch Votum, & Sessionem auf Reichstägen zu Exerciren berechtiget seyn können.

Hievon handlet besonders Ludwig in dem bekannten schönen Werk, *de primo foro subfeud. Imp.*

Vid. Gribner §. 4. Lit. B. ibi.

Sive enim Dominus Feudi (e. g.) Imperator jus Territoriale in alterum transferat, Dominium directum sibi reservare potest, vel in alium aeque immediatum subfeudi nomine transferre, ex quo intelligitur, quod uterque scilicet superioritatem Territorialem, & Regalia ab Imperio possidens, qui sive expressa, sive tacita concessione tanquam Dominus Directus fundum, & glebam ab eodem Imperatore, & Imperio possidet, ambo vasalli sint Imperatoris: Et si posterior Dominium illud directum in eum, qui Superioritatem & Regalia ab Imperio possidet, tanqam subfeudum conferat, aut idem quocunque alio Titulo nactus fuerit, is tantum hujus fundi Feudalis intuitu subvasallus Coronae dicit possit, Coeterum Status Imperii immediatus.

Confer. Itterus de Feud. Imp. Cap. 22. §. 4.

Idem de Ludwig Dissert. de Imo subfeud. Imp. foro Cap. 3.

Woraus erhellet, daß zwar, sonderheitlich in vorigen Zeiten die Reichsstände ihre Jura Dominii directi, ihrer ohnmittelbaren Territorien der Kron Böhmen cum consensu Imperii saltem

tem tacito haben übertragen, und als Lehen wiederum empfangen können, deme ohngeachtet, jedoch dieses der Kron Böhmen aufgetragene Dominium Directum Proprietatis fundi, & Glebae in effectu von dem Reich herrühret.

In den ältern Zeiten hatten zwar die Reichsstände mehrere Freyheit, ihre Güter und Herrschaften anderen als eigen, oder als Lehen zu übertragen, solche aber Kaiser, und des Reichs-Oberbottmäßigkeit zu entziehen, oder Gerechtsamen zu überlassen, die nur von Kaiserlicher Concession herrühren können, könnte nicht gestattet, oder gut geheissen werden.

§. XII.

Ist aber das *Feudum Proprietatis* Fundi, & Glebae von dem *Feudo Superioritatis*, & *Regalium* getrennet; wird ersteres von der Kron Böhmen empfangen, oder derselben von andern cum consensu expresso vel tacito Imperii aufgetragen, die Landesherrliche Obrigkeiten hingegen cum vel sine voto, & Sessione in comitiis von Kaiser, und dem Reich ohne Mittel empfangen, so werden dergleichen Feuda in letzteren Betracht *Feuda immediata Imperii*: im ersteren Betracht aber, wenn nemlich das Feudum immediatum proprietatis, & fundi jenem Stand des Reichs, welcher die Superioritaet, und Regalia von Kaiser, und dem Reich ohnmittelbar besitzt, übertragen wird, *sub Feudum Imperii Bohemicum* genennet.

In diesem, und in keinem andern Betracht können der Reichsständen Böhmische Lehen subfeuda Bohemiae genennet werden;

den;

den; In Ansehung der Superiorität und Regalien, sind, und bleiben sie von der Kron Böhmen durchaus independent, oder ohnabhängig, fällt mithin des von Buchholz ertraumte qualitas subfeudorum Regni Bohemiae in einem andern Verstand von selbsten hinweg; Kann auch nicht anderst zugestanden werden, ausser, es werde in denen böhmischn Lehenbriefen ausdrücklich der Reichs-Superiorität und Regalien gedacht.

Nota. Diese unsere Meinung wird in der zweyten Abhandlung durch separirte Lehensbriefe, und Investituren bewiesen werden.

§. XIII.

Wenn ohnmittelbare Reichsstände die Regalien, und Hoheitsrechten mit denen Gerichtbarkeiten ihrer Fürstenthümer, Land, und Herrschaften ohne Mittel vom Kaiser, und dem Reich empfangen, auch in ihren Landen desfalls keine Ausnahm gemacht worden; so ergiebet sich der nothwendige Schluß, daß die darinnen begütterte Geist- und Weltliche Landstände als wahre Landsassen anzusehen, folglich der Gerichtbarkeit, und Jurisdiction der Landsherrschaft unterworfen seyen, und solche Landsassen einer fremden Jurisdiction ohne Begünstigung ihrer Landsherrschaft sich nicht unterwerfen können.

Vid. Gribner §. 3. Lit. E.

Constituto semel Territorio jus non amplius est Imperatori, Feuda in Territorio aliis dare, obschon die Landsassen in viele andere Weege ihre Güter, und Herrschaften consentiendo aut connivendo Domino Territorii, in Feudum vel obtulisse, vel accepisse constet.

§. XIV.

Weilen sich aber aus hieunten weiters zu deducirenden Ursachen öfters zutraget, daß dergleichen Landstände, und Landsassen ihre besitzende Güter, und Herrschaften, so viel Grund, und Boden belangt, einem Dritten Z. E. der Kron Böhmen zu Lehen auftragen, oder von dieser empfangen, so werden solche Landsaßische Güter in Ansehung der Lehens-Eigenschaft als subfeuda (e. g.) Bohemiae Landsassica angesehen; die da in übrigen quo ad Jura subjectionis, & dependentiae à Domino Territoriali in allen Fällen der Landeshoheit, Gerichtbarkeit, und andern Regalien, und Landes-Hoheits-Rechten unterwürfig verbleiben.

Gribner §. 5. Lit. A.

Omnis à Principe est Jurisdictio & qui eadem ab Imperatore, & Imperio investiti sunt Imperii status, ex privatorum conventionibus nec dari, nec aufferri potest; Landsassen also können durch erlaubte Uebertragung ihrer Gütern zu Lehen eines Fremden, und ausländischen Reichsstandes, selbigen sich zu nichts anders verbindlich machen, als was der Nexus Feudalis mit sich bringet, und dieses alles ohne Beeinträchtigung der Landesherrlichen Superiorität, deren sie vor, wie nach unterworfen bleiben, welches *Neumann* von Buchholz *Disput. 3. §. 5. & 10. & conclus. 10.* selbsten zugiebt, in deme aber die irrige Meinung heget, als wenn den Böhmischen Lehen, als angeblichen *subfeudis Imperii plenis* radicaliter die Landeshoheit anklebe; dessen Ungrund

in der Ausführung durch die allgemeine Reichs = Observanz, und unzählige Urkunden kann, und wird bewiesen werden.

§. XV.

Contractus Feudales sive expressi, sive taciti gründen keine andere als Lehens = Gerichtsbarkeit, oder Jurisdictionem Feudalem.

Gribner §. 9. ibi.

Siquae Jurisdictio Domino Directo in Feudo extra curtem competat, eam ad causas Feudales restringi, ratio postulat. Causae Feudales werden von *Mascov. I. F. Cap. 15. §. 3.* genennet: quando inter personas qualitate Feudali praeditas de re, vel facto Feudali desceptatur. *Estor* de Jurisdictione curiarum clientelarium *Cap. 6.* Si rem ex genuinis, & veris Juris Principiis aestimes, nulla plane debebat Jurisdictio tribui Domino directo in Feudis alienae curtis, neque enim integrum est civibus, inscio, & invito Principe, aliis se judicibus submittere, novas Jurisdictionum formas inducere, extra Territorium jus dicenti parere; itaque omnis illa jus reddendi potestas à consensu, & voluntate Domini Territorii dependet, cujus in Arbitrio est positum, quousque haec Feudalis Jurisdictio debeat patere, verstehe aber, wenn nicht Landesherrschaften in die auswärtige Lehens = Jurisdicion durch Acceptation, und Verträge gewilliget haben; doch ist dergleichen Jurisdictio Feudalis strictissimae interpretationis, so, daß der ordentlichen Gerichtbarkeit am wenigsten Eintrag beschehe. Am

aller=

allerwenigsten aber ist der Dominus Directus, qui non simul est Territorii Dominus befugt, sich in die höhere Landesherrliche Rechten, Jura sublimia, & eminentis Jurisdictionis einzumischen: und schreibt also *Goldast de Regno Bohemiae Lib. I. Cap. 17. §. 10.* der Wahrheit gemäß, habere Regem Bohemiae quam plurima Feuda in Imperio, in quibus nulla, nisi simplex Jurisdictio ei competat, nempe cum de Successione Feudi, aut similis controversia oritur.

Gribner Dict. §. 9.

Lid. D. In vasallum, qui non est subditus, nulla Jurisdictio Domino Directo competit, nisi in Feudali causa, in causis itaque personalibus Vasalli Judex non est, nec in realibus quibusque.

Die Marggrafen von Brandenburg besitzen als Burggrafen zu Nürnberg, in dem Erzherzogthum Oesterreich als Domini Directi von Uralten Zeiten her einen starken Lehenhof von Oesterreichischen Landständen.

Vid. Jenichen Thesaur. Jur. Feud.

Dieses Vorrecht, in Curte aliena die Lehens-Gerichtbarkeit auszuüben, wurden die Erzherzogen niemalen nachgesehen haben, wenn solche nicht in allen, selbst Kaiserlichen Verleyhungen gegründet; Indessen ist doch gewiß, daß das Haus Oesterreich einige Eingriefe in die Landesherrliche Superioritäts-Rechten niemalen gedulten, sondern solchen Eingrieffen sich strack wiedersetzen wurde.

§. XVI.

Es folget hieraus, daß in subfeudis Plenis Bohemiae statuum Imperii, wo alle Regalien, Hoheits-Rechten, Jurisdictionen, fundus & Gleba von der Kron Böhmen in forma subfeudi imperialis pleni recogniſciret werden, die Kron Böhmen in Ansehung solcher infeudationen, und Vorzüglichkeiten, als Dominus Directus zu betrachten, mithin in primo foro die Lehens-Gerichtbarkeit dem subinfeudanti zugestanden wird; Von den Regalien, und Hoheitsrechten aber dem Kaiser, und dem Reich die Jurisdiction offen bleiben müsse. Und hieraus lassen sich also die Limites der, der Kron Böhmen zustehenden Lehens-Gerichtbarkeit ermessen. *Vid. infra.*

§. XVII.

Der unmittelbahre Reichsstand bleibt zwar in diesem Fall, nemlich intuitu subinfeudationis Proprietatis fundi, & glebae ein wahrer subvasallus Regni Bohemiae, und erkennet in so weit ratione hujus subfeudi, der Kron Böhmen Lehens-Gerichtbarkeit, wird aber ratione dieses subfeudi kein Unterthann der Kron Böhmen, weilen das Dominium, & proprietas Feudi, & Glebae nicht in dem Bezirk des Königreichs, sondern intra fines Imperii situiret ist, und die Landesherrliche Jura Regalia lediglich vom Kaiser, und dem Reich abhangen.

§. XVIII.

§. XVIII.

Ist nun vorgemeltermassen die Reichsständische Superiorität, Regalien, und übrige Landesherrliche Hoheits-Rechten ein vom Kaiser, und dem Reich ohne Mittel abhangendes Lehen, und nur fundus, & gleba, oder das Materiale Feudi, Dominium Directum Lehenseigenthum, nexu feudali von der Kron Böhmen abhängig, so hat es seine gute Richtigkeit, daß ein solcher Reichsstand von der Kron ohnabhängig, und selbe in die Reichsständische Superioritäts-Befügniß, und Gerechtsame sich weder Directe noch indirecte einzumischen berechtiget seye.

Gribner Dict. l §. 9. & 10.

§. XIX.

Wie weit sich in diesem Fall die Lehens-Gerichtbarkeit, Jurisdictio Feudalis erstrecke, wird nun weitläufig zu untersuchen seyn.

Vid. Gribner §. 8. Not. B. & seqq.

Was in diesen Fällen die Reichsstände dem Domino Directo fundi, & Glebae schuldig seyen, muß aus denen sonderen Verträgen, & Pactis Investiturae ermessen werden, wovon wir suo loco das nöthige anbringen werden.

Dieses zwar ist ausgemacht, daß die investirte Landesfürsten sich zu nichts verbinden können, wodurch der Reichs-Lehenbaren Superiorität, Regalien, und Hoheitsrechten, folglich denen Juribus Caesareis, & Imperii präjudicirt wird.

Gribner Cit. Loc. Lit. C.

Petet igitur, & accipiet ab eo investituram, fidelitatis Juramentum praestabit, servitia etiam, siquae promissa fuerint, exhibebit, nec pactis etiam de Juribus aperturae stabit, nisi quae Territorii Dominus Castris vel fortalitio opus habeat, Jura enim Territorii Domini semper excepta intelliguntur.

§. XX.

Vorzüglich gehöret dahin, das durch Verträge und Investituren vorbehaltene Recht, daß die Böhmische Lehen in dem Königreich Böhmen empfangen werden sollen, werden jedoch deßhalben pro Feudis in curte nicht geachtet, weilen dergleichen Teutsche Lehen keine Pares Curiae für ihre Richter in Lehensachen erkennen, sondern in Causis litigiosis Feudalibus an ein sonders Lehen-Gericht angewiesen sind.

§. XXI.

Zur Lehen-Gerichtbarkeit gehöret besonders, wann de Possessione, Jure, & Successione in Feudum, de Contractu Feudali, de servitiis Feudalibus, de caducitate Feudi, und in sondern Fällen de deterrioratione Feudi, gestritten wird.

Von der Civil-Jurisdiction, Bürgerlich- und peynlichen Gerichtbarkeit, sonderlich von denen Landsherrlichen Superioritäts-Rechten, und Regalien, dann deren Ausübung gegen die Landsassen, und Landständen wird der Dominus Directus, oder die Kron Böhmen, sonderheitlich, wo diese Landsfürstliche Jura ohne Mittel vom Kaiser und dem Reich abhangen, nach Maaßgab derer Reichssatzungen gänzlichen ausgeschlossen.

In

§. XXII.

In wie weit die Reichsstände vermög ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechten bey Ausübung der Böhmischen Lehens-Gerichtbarkeit über Landsaßische Lehen zu concurriren berechtiget seyen, wird hieunten in casibus specificis des mehreren erläuteret werden.

Was Landsaßische böhmische Lehen seyen. *Vid.* oben §. 14.

§. XXIII.

Werden die Rechten bey den Landsaßischen Lehen weiter ausgeführt; förderst müssen deßfalls die von denen Landesherrn beguehmigte Lehenbriefe der Vasallen zur Maaßregul genommen, und hiernach von den Rechten des Domini Directi geurtheilet werden; das Haupt Principium, und Grundregel ist deßfalls, daß die Landsassen sich zu nichts verbinden können, was denen Landesherrlichen Befügnissen entgegen stehet. Vasalli Landsassii können sich demnach ad Collectas Dominis Directis praestandas nicht verbinden, nam quod ad Territorii Dominium attinet, non habent, Feudi rationem praedia, quae ab aliis Dominis Directis in Feudum dantur, nec ad onera, & servitia inconsueta; quocunque enim modo constituta illa Feuda fuerint, salva Superioritate, oneribus, servitiis, & Juribus Domino Territoriali praestandis intelligenda sunt, quae pactis privatorum interverti haud possunt. *Vid. Capitul. noviß. Art. XV.*

Vid.

De aliis Jurisdictionis Feudalis ſpeciebus videatur *Menkenius* in Diſſert. de vi Superior. Territ. in Territoriis Imperii Claus. §. 39.

Utrum Cauſa ſit Feudalis, vel non, Dominus Territorii cognoſcit, Vid. Menken. d. L. §. 41.

Idem dicendum de recurſibus Vaſallorum ad Dominos Directos in cauſis non Feudalibus. (e. g.) Quando agitur de deterriorationibus Feudi.

Zwey=

Zweyter Absatz
von dem
Ursprung, Eigenschaft, und Rechten der ohnmittelbaren Reichs-Lehen,
besonders
In dem Herzogthum der Obern-Pfalz,
Herzogthum Neuburg, und Fürstenthum Sulzbachischen Landen, in soweit dieselbe von der Kron Böhmen zu Lehen gehen.

§. XXIV.

Des Herzogen in Baiern und Pfalzgrafens bey Rhein Ottonis Illustris beede Söhne Herzog Ludwig der Strenge, und Herzog Heinrich theilten die von ihrem Vater Herzog Otto ererbte Herzoglich- Chur- und Fürstliche Landen in zwey Theile.

Von dieser Theilung siehe Falkenstein vollständige Baierische Geschichte *Tom. 3. Claß. I. Cap. VII. §. 5. ad Annum 1255. Item* Standhafte Vertheidigung der Churpfälzischen Erbfolgs-Gerechtsamen *de Anno 1778. §vo. 1.* bis *9.*

Ludwig der Strenge bekam die Pfalz am Rhein, und Ober-Baiern dieß- und jenseits der Donau, soweit sich die Burggrafschaft Regensburg, Steffaning, Lengenfeld, Riedenburg, Regenstauf, Kallmünz, und so weiters erstrecket.

D Her-

Herzog Heinrich bekame Nieder - Baiern, und das Mitternächtliche Nordgau. Beyde Länder wurden durch den Anfall der Conradinischen Erbschaft Anno 1266. merklich vermehret, wie aus dem Theilungs - Brief beeder Herzogen, und Pfalzgrafen, in Attenkofers kurz gefaßten Geschichte von Baiern befindlichen Theilungs - Brief pag. 174. in extenso kann nachgelesen werden.

§. XXV.

Herzog Heinrich der zweyt Gebohrne formirte in Nieder - Baiern eine sondere Linie, welche aber mit Herzogen Johann, Anno 1340. wiederum erloschen.

Nota. Von Herzog Heinrich in Nieder - Baiern, und dessen Söhnen Herzog Otto, Herzog Ludwig, und Stephanen, ingleichen von Herzog Stephani dreyen Söhnen, Heinrich den Aeltern, Ottone, und Heinrich dem Jüngeren: ingleichen Heinrich des älteren Sohn, und letzteren Herzogen dieser Linie *Vid.* Falkenstein Baierische Geschichte *Tom. 3. Claß. I. Cap. IV. V. & VI.*

§. XXVI.

Des erstgebohrnen Ludovici Severi zwey Söhne, Herzog Rudolph der I. und Herzog Ludwig nachmaliger Römischer Kaiser hatten zwar eine Länder - Theilung unter sich vor, welche aber aus bekannten Ursachen bey Lebzeiten Herzog Rudolphs nicht vor sich gienge, sondern erst nach Rudolphi Anno 1319. erfolgten Absterben, zwischen dessen hinterlassenen Söhnen, und Kaiser Ludwigen ihren Oheim Anno 1329. zu Stande gekommen.

Nota Vid. Dict. Tom. 3. Claß. II. Cap. 8. §. 49. Sonderheitlich die *sub Numero* hier anliegende ächte Abschrift des Anno 1329. zu Pavia errichteten Vergleichs zwischen

Kai-

Kaiser Ludwigen, und seinen Söhnen, dann seinen verstorbenen Bruders Pfalzgraf Rudolph des I. hinterlassenen Söhnen, und Enkeln.

§. XXVII.

Der Haupt Innhalt dieser von beyden Theilen beschwornen Länder-Theilung dienet so viel zu Beweiß, daß dieser Theilungs-Vertrag ein wahres Fidei Commiss enthält.

Theilungs-Extract.

§vo. Wür süllen auch unßer Herrschaft, Vöst, und Gut niemannd geben, noch verkauffen, und was wür sy verkauffen müssen, die süllen wür sy zu kauf geben, und anderes niemand; das süllent sy uns hierwieder tun.

Wür süllen auch unßer Vöst, und Gut, wie die genannt sind, nicht versetzen, keinen Kunig, noch Fürsten, er sey Pfaff, oder Lay; also süllen sy auch tun.

Wür süllen auch unßer Herrschaft, Burg, Stet, noch Gut niemand leihen, versetzen noch verwexlen, mit Gevärt auch ihren Schaden, deßhalb süllen sy uns herwieder tun.

Und ob der Herrn Dienstmannen, Ritter, oder Knecht, einer, oder mer, die zu unßerm Land gehörent, von uns, und von dem Land keren wolten, so süllen wür Beident halben auf den oder sy einander geholf sein, als lang Untz, das wür, es darzu bringen, daß sy der Herrschaft, und bey dem Land bleiben.

Wür süllen auch ihre Diener, die ihn mit dem Taill gefallen sind, oder in ihren Landen gesessen sind, wieder sie nit versprechen; noch sy die unsere wieder uns.

Wür süllen auch den Ersten 2c 2c.
und wann es dazu kommt 2c. 2c.
und ob wür oder unßer Taill 2c. 2c.
zu gleicher Weiß süll die Wahl 2c. 2c.

und ob wür unser Taill, oder unser Erben on Erben verfahren, so süllen unßer Land, Leut, und Herrschaft, und die Wahl des Reichs auf sy; und ir Erben gefallen, und Erben, auch süllen herwieder ir Land, Leut, und Herrschaft, und die Wal des Reichs auf unßern Taill; und unßer Erben gefallen, und Erben, ob sie on Erben verfahren.

Und was Krieg, Mißhellung 2c. 2c.
und was großer Auflauf 2c. 2c.
und welcher unßern Herrn 2c. 2c.
Wür süllen auch unßern Taill, 2c. 2c.
sy süllen auch alle derley 2c. 2c. 2c.

Wür süllen auch unser Taill, und unßer Erben in unßerm Taill lößen, was darin versetzt, oder verkimmert ist; also süllen unser Herr, und Vetter der Kayser, und sein Kind Ludwig, und Stephan, und ir Erben tun in ihren Taill.

Wür süllen auch unser Taill 2c. 2c.
auch süllen unßer Herr 2c. 2c.

Jst auch, das unßer oft genanter Herr, und Vetter der Kayßer oder Erben gewinnet, mit dem süllen wür unser Taill, und Erben Leben, und gen in die Tädingen gedingen, Gelübden, und Ordnung sein in aller weis, alles gen unßern oft genannten Vettern, den Kayßer: und seinen Kindern Ludwigen, und Stephan, und ihren Erben: und sy allsam herwieder gen uns, unßern Taill, und unser Erben, und das unßer Taill, und unser Erben die vorgeschrieben Tailung, und Täding in allen ihren Stucken, Articklen und Puncten stätt, und gantz haben,

und halten, das haben wür gehaissen: und laiblich gelobt bei unser Treuen, und Leiblich zu den Heiligen geschworen.

Und ob wür unser Taill, oder unser Erben das Ueberfarn, so süllen unser Land, und Leut unseren Herrn, und Vettern dem Kayßer seinen Kindern Ludwig, und Stephann, und iren Erben Wartten, Gehorsam, und beholfen sein. Als lang Nutz das wiedertan wird, das Ueberfaren ist, alsdann soll uns auch geschehen, ob sy uns Ueberfiren, und des süllen auch Land und Leut Beidenthalben schwören zu den Heiligen: und darüber zu Urkundte geben wür diesen Brief mit unßern Insieglen versiglten, und mit den Gezeugen die hernach geschrieben stundt. ꝛc. ꝛc.

§. XXVIII.

Dieser Vertrag enthalt ein von beyden Theilen ordentlich beschwornes, und bestättigtes Fidei Commissum Agnaticum.

Nota. Schon als bona avita, & Stemmatica hatten der Herzogen in Baiern, und Pfalzgrafen ererbte Fürstenthümer, und Lande, die Eigenschaft Fidei Commissorum Familliae, die von dem Durchlauchtigsten Samt-Hause nicht konnten getrennet werden.

Vid. Helfelds Repertor. Jur. Tom. 2. *voce Fidei Commiß. Famil.*

Der Pavische Theilungs-Contract bestättiget all dieses in den verbindlichsten Ausdrücken, wie aus dem angebogenen Auszug klar erhellet, und muß dieser Vertrag um so verbindlicher angesehen, und geachtet werden, als solcher §vo. Und das wür unser Taill, und unßer Erben die vorgeschriebene Thaillung mit einen leiblichen Ayd zu den Heiligen geschworen, und §vo. ob wür unser Taill. ꝛc. der Poenfall gleichfals gesetzt, und Aeydlich bestättiget worden, daß der übertrettende Theil der Gütern verlustiget seyn solle.

§. XXIX.

Dieser Vertrag würde, so lang Kaiser Ludwig gelebt, in der Hauptsache ohnverbrüchlich beobachtet.

§. XXX.

Deme die, auf Kaiser Ludwigen juxta Proximitatem Gradûs auf Absterben Herzog Johannis verstammte Nieder-Baierische Lande nicht im Weege gestanden.

Nota. Oberwehnten errichtet und beschwornen Theilungs-Vertrag, und eingeführten reciprocirlichen Fidei Commissis ohngeachtet, ware zwischen beyden Linien das Recht der Erst-Geburt damalen noch nicht eingeführt, mithin in Succeßions-Fällen die Proximitas Gradus beobachtet, aus welchen Grund Kaiser Ludwig auf Abgang der Nieder-Baierischen Linie mit Herzog Johann, sich der Succession, und Landen unterzogen, könnten also zu dem Fidei Commiss unter keinen andern Titul, als ererbten gemeinsamen Stamms-Gütern gerechnet, oder gezogen werden.

Kaiser Ludwig ware Herzogen Johann um einen Grad näher gesippt, als die Söhne seines verstorbenen Bruders, Herzog Rudolphs.

§. XXXI.

Nach dem Tod Kaiser Ludwigs äusserten sich so fort die wiedrige Gesinnungen Kaiser Carl des IV. vorzüglich wieder das Haus Baiern, in der Folge aber eben so wohl wider das Churfürstliche Haus Pfalz, angesehen die Haupt-Absicht Kaiser Karls bloß dahin gegangen, seiner unersättlichen Länder Begierde, theils durch List, theils auch durch Geld, Gewalt, und Schmeicheleyen ein Genügen zu leisten.

Nota.

Nota. Dessen Character lasset sich einiger Massen daraus abnehmen. Nachdeme Kaiser Ludwig die Stadt Eger, und Egerland an König Johann von Böhmen versetzt, wie derselbe die Stadt Eger vigore Diplomatis de Anno 1315. an Königen Johann, ihme gehorsam, und unterthänig zu seyn, befohlen.

König Johann bestättiget der Stadt Eger ihre Rechte, und Freyheiten Vigore Diplomatis de Anno 1322.

Von denen beyden Aemtern Floß, und Parkstein werden von einem, oder dem anderen jemalen gedacht, zumalen vermög Original-Urkunden erweißlich, daß beyde Aemter von den Herzogen in Nieder-Baiern besessen worden, weilen aber Kaisern Karl diese beyde Aemter gut zu Gesicht gestanden, liese derselbe unter dem Prätext, als ob der Original-Pfandbrief verlohren gegangen, einen Neuen aufsetzen, und unter die verpfändete Güter, Floß, und Parkstein mit einrücken, und diesen neuen Pfandbrief, als vorgeblich dem verlohren gegangenen ganz Conform, von allen Churfürsten auch denen Pfalzgrafen, und Herzogen in Baiern, vermuthlich durch Schmeicheleyen, List, und Geld bestättigen.

Nachdeme Er sich hernach einige Reichs-Güter in Schwaben, und Preyßgau angeschaft, und solche gegen Floß, und Parkstein zu vertauschen ihme fürträglich erachtete, müßten seinem Vorgeben nach, zwey Aemter in dem Pfand-Brief nicht enthalten, sondern sein eigen seyn, welches wiederum alle Churfürsten durch sondere Urkunden bestättigen musten.

So prostituirte sich Karl in diesen sondern Vorfall, und kann man hieraus abnehmen, ob ihm Johann Paul Reinhardt in seinen allgemeinen Geschichten der teutschen Kaisern wohl geschildert habe.

Unter Kaiser Karl den *IV. §. 14. pag. 387. ibi.*

Er

Er war ein eigennütziger, und höchst geitziger Herr, bey dem man mit Gelde alles ausrichten konnte, und der wieder mit Gelde alles auszurichten suchte, Listig, Furchtsam, Schmeichelhaftig, und Niederträchtig, wann Er etwas dadurch erhalten konnte. Ein grosser Haus-Wirth, ein schlechter Soldat, und ein Stiefvater des Teutschen Reichs. * * *

Nicht lang hernach hat Kaiser Karl den angeregten vorgeblichen Versatz dieser beyden Aemtern, vermög Attestaten aus intreßirlichen Absichten selbst wiederruffen, und diese beyde Aemter, und Schlösser für sein eigen ausgegeben, quo Titulo wird weder in diesen Attestatis noch sonsten angegeben, müsten also entweder erkauft, oder denen Herzogen in Baiern mit Gewalt entrissen worden seyn. Obige Attestaten brauchte Er auch nur zu dem Ende, damit Er die seinem vorgeben nach ihme, und der Kron zugehörige Vesten, und Städte in Schwaben, und Preyßgau, Lutherburg, Rossenstein, Aalen, und Hegenbach gegen diese ihme, und der Kron Böhmen mehr angelegene Aemter vertauschen könnte.

Wie dann diesen Tausch die Churfürsten zwar Attestirt haben sollen, von dessen wirklichen Vorgang aber in den Geschichten altum Silentium sich findet. Wobey noch anzumerken, daß Anno 1350. die Stadt Eger Kaiser Karl dem IV. gehuldiget, ohne mindeste Meldung von denen beyden, Kaiser Karls vorgeben nach, dazu gehörigen Aemtern. Item haben vermög Urkunden de An. 1358. die nemliche Burgermeister, und Räthe ermeldten König gehuldiget, mit dem ausstudirten Beysatz, dieser Beyden mit verpfändet seyn sollenden Aemtern, da doch in dem nemlichen Jahr Anno 1358. oberwehntermassen samtliche Churfürsten attestirten, daß diese beyde Aemter nicht mit verpfändet, sondern sein eigen gewesen seyn sollen.

Nach

Nach Zeugniß eines weiteren Documents hat ersagte Stadt wiederum in der alten Form Kaiser Karls ältesten Sohn, König Wenzel, Huldigung geleistet.

Man Urtheile aus diesen, von des Kaiser Karls Genie, und von der unbegreiflichen Leichtigkeit, mit welcher ihme die Reichs-Stände entweder durch sein Geld, oder Bedroh- und Bedruckung zugethan gewesen.

Kaisers Ludovici Bavari Anweisung der Stadt Eger, an König Johann in Böhmen de Anno 1315.

König Johannes in Böhmen Confirmations-Brief der Rechten, und Freyheiten der Stadt Eger de Anno 1322. &c.

Dienen zum Beweiß, daß bloß die Stadt Eger, und Egerland dem Königreich Böhmen versetzt worden.

Churfürst Gerlachs zu Maynz Attestatum, daß die Stadt Eger mit den Schlösseren, Floß, und Parkstein, und Pertinentien von dem Reich an die Kron Böhmen um 40000. Mark Löthigen Silbers verpfändet worden de Anno 1353.

In simili forma von den übrigen Churfürsten.

Nota: Diese Attestata sind bloß erdichtet, beziehen sich auf kein Original, oder authentische Copien, daß das Original verunglückt seyn soll; den Zusatz, daß Floß, und Parkstein mit verpfändet seyn sollen, finden wir in authentischen Urkunden nirgends.

Der Theilungs-Receß von 1269. Item: Theilungs-Brief Herzog Ludwigens, und Herzog Rudolphs Söhnen de Anno 1329. Item: Schutzbrief des von Ramsperger Pfleger zu Parkstein, Nahmens seines Landes-Fürstens Heinrich, Herzog von Nieder-Baiern de Anno 1337. und notorische Observanz, aus ächten Urkunden erweiß-

licher Besitz der Herzogen in Nieder-Baiern, sind dem vorgeblichen Versatz von Floß, und Parkstein schnur straks entgegen. *

§. XXXII.

Dieser Kaiser bahnte sich durch seine Vermählung mit Rudolph des II. Tochter, der Prinzeßin Anna, den Weeg zu den hinnach gefolgten Vertrags-wiedrigen Veräusserungen des, denen Pfalzgrafen in dem Theilungs-Vertrag de Anno 1329. zugefallenen Antheil der Baierischen Landen.

Nota: Dieses lasset sich einigermassen abnehmen aus Dietrichs von Wildenstein, Amtmanns, und Vitzthum in Baiern (Obern Pfalz) Verschreibung, daß er nach den Tod Herzog Rudolph des II. in Baiern, im Fall Er ohne männlichen Erben versterben würde, dessen Lande Kaiser Karl den IV. überlieferen wolle. dd. Freytag nach St. Johannes Tag. 1349.

§. XXXIII.

Mit diesen Veräusserungen würde nach Rudolph des II. Tod, von dessen Brüdern Pfalzgraf Ruprechten den Aelteren, und des erstgebohr-

* Es wäre zu wünschen, daß der Herausgeber die vor- und nach allegirte Urkunden zu mehrerer Bestärkung mit beyfügen könnte; da er aber von der Existenz und Gültigkeit derselben Bürg seyn kann, so beliebe sich der Bezweifler an das geheime Archiv zu München zu wenden, von deme nun zu hoffen stehet, daß es sich aus jenem kläglichen Zustand, wie solcher in der Abfertigung der vom K. K. Hof beschehenen Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußischen unterm 3ten Julii 1778. an Ihre hohe Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung rc. pag. 9. geschilderet worden, bald heraus winden werde.

gebohrnen Bruders hinterlassenen Sohn Ruprecht dem Jüngeren durch Veranlassung Kaisers Karls des IV. unverantwortlichen Reichs-Gesätz- und Haus-Vertrag-wiedrigen Acquisitions-Geist immer fortgefahren.

Nota. Alle diese Veräusserungen sind von ermelten Pfalzgrafen, nemlich Ruprecht den I. oder Aelteren, oder Ruprecht den II. oder Jüngern zu verschiedenen Zeiten, und bey verschiedenen Gelegenheiten geschehen, wovon die verschiedene Urkunden in Lünigs Cod. Germ. Diplomat. p. 1142. nachgeschlagen werden können. Samtliche werden in dem vermeintlichen Incorporations Diplomate de Anno 1355. nahmhaft gemacht, und bestehen in folgenden Stücken, nemlich Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hartenstein, Hochenstein, Hilpoltstein, Lichteneck, Durrendorf, Frankenberg, Auerbach, Herrspruck, Laufen, Velden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hußecke, und Werdenstein, Hirschau, Neuenstadt, Storenstein, und Lichtenstein, Bleyenstein, Reichenstein, Reichenöcke, Hussecke, Stralenfels, Spieß, und Ruprechtstein, Bernau, mit allen innenbenannten Zugehörungen 2c. die in der Urkund daselbst weiter nachzuschlagen sind.

§. XXXIV.

Worinnen diese mit 32000. Mark Silbers bezahlte, mehr denn Fürstliche Ländereyen bestanden?

Davon siehe die unterschiedene Kaufbriefe, und die §vo praced. angezogene Urkunde, *Item* Joh. Peter von Ludwigs *Germania Princeps* von *D. H.* von Finsterwald mit Anmerkungen erläuteret. *Lib. V. Cap. I. §. 18. Tom.* von dem Haus Pfalz, *pag. 109.* wo der selbige an-

 gemer-

merket, daß diese 32000. Mark Silbers kaum über 96000 (intellige Gold) Gulden betragen haben.

§. XXXV.

Mit gleicher Abneigung suchte nun bemelter Kaiser das Herzogliche Haus Baiern zu bedrucken, und theils die Bestättigungen oberwehnter Veräusserungen durch List, und Bedrohung abzulocken, theils zu Ueberlassung der, von K. Ludwig dem IV. ihrem Herrn Vater gemachten schönen Acquisitionen mit offener Gewalt zu vermögen.

Er ware es, der den falschen Waldemar, und bekannten Müller, gegen Ludwig Marggrafen zu Brandenburg aufhetzte, und unterstützte. Der endlich seinen eigenen Eydam Otto Marggrafen zu Brandenburg, Herzog in Baiern, dieses Churfürstenthum mit Gewalt der Waffen, seinen (K. Carls) Söhnen An. 1373. abzutretten und zu einem Vergleich nöthigte, der nicht nach Billigkeit, sondern nach dem Verlangen eines Land- und Leut begierigen, des Hauses Baiern geschwornen Feindes, und also eingerichtet gewesen, daß sich der Kaiser selbst geschämet, denselben zu unterschreiben, und statt ihme sein Sohn Wenceslaus, der Schimpf, und Schand gewohnt ware, unterzeichnet hat. Ergo ad pactorum leges descensum, quales non aequitas, sed incubatoris cupido permisit. In eam rem confectae tabulae, quibus Carolus noluit suum Nomen commodare, veritus, ne sibi violenti nundinatoris famam apud posteros conciliaret, qui raptoris effugere non poterat, longe jam manifestori injuria, quam in redivivi Waldemari fabula meminerat se olim lusisse. Wenceslai filii nomen substituit,

non

non obfuturum homini nihil unquam bonae frugis aut existimationis habituro.

Siehe Falkenstein Baierische Geschichte *P. 3. Class. 2. Cap. 9. Sect. 6. §. 3. & 4. pag. 342. & 43.* und daselbst angeführten *Adlzreiter in Annal. Boicæ gentis. P. 2. pag. 92.*

§. XXXVI.

Nachdeme nun K. Carl hierauf in Böhmen zuruck gekehret, und mehr zum Leidwesen seiner Böhmen, als der Teutschen Ao. 1378. die zeitliche Güter mit den Ewigen verwechselt; * Giengen beeden Durchläuchtigsten Häusern die Augen auf, und um diese, theils Reichsgesätz- theils Vertrags-wiedrige, von ihm entzogene Lande, von seinem Nachfolger dem Römischen König Wenzel zu recuperiren, haben sie sich in denen 1380. und folgenden Jahren unter sich verbunden, und in guten Ruhe- und Vertheidigungs-Stand gesetzt.

Nicht lang, gleich nach Kaiser Karl des IV. Tod, hetzte Ao. 1381. K. Wenzel, dem das Vorhaben der Pfalzgrafen, und Herzogen in Baiern, nicht verborgen war, und dahero nichts Gutes ahndete, bey 72. Städte, Churfürst Ruprecht dem I. und seinem Vetter Pfalzgraf Ruprecht dem II. denen Herzogen in Baiern, Stephani Senioris Söhnen, und anderen Fürsten auf den Hals.

Finsterwald Anmerkungen über Ludwigs *Germania Princeps L. V. Cap. 1. §. 18. pag. 110. & 111.*

* Welch grosse Freud würde Kaiser Karl der IV. nicht haben, wenn er anietzo in den neuen seegenreichen Zuwächsen seines Hauses, und in den fetten Gründen jenseits des Ufers seine Augen noch einmal weiden dürfte.

Die vereinigte Fürsten hatten gleich nach des Kaisers Tod die entzogene Ort, und Herrschaften wieder verlangt, sie sagten, Karl der IV. hätte sie mehr abgedrungen, als abgekauft. Finsterwald *D. L.*

§. XXXVII.

Gegen das Jahr 1389. fiellen die verbundene Fürsten, K. Wenzel in Böhmen an, und nahmen die, von denen Landen zu Baiern entzogene Vesten, Städte, und Lande meistentheils wiederum hinweg.

Churfürst Ruprecht starb darüber Ao. 1390. und hat den Ausgang nicht erlebt. Ihm folgte Ruprecht der II. *Tenax* genannt, der aber den völligen Ausgang, da er 1398. mit Tod abgangen, eben wenig erlebet.

§. XXXVIII.

Welches Vorhaben der gleichmäßige Sohn Ruprecht des jüngern, genannt *Clem*, nachmaliger Kaiser, glücklich befördert, und zu Stand gebracht.

Der glückliche Ausgang dieses wichtigen Unternehmens war also Pfalzgrafen Ruprecht dem III. Sohn Ruperti II. genannt Clem, so statt des abgesetzten Römischen Königs Wenzel, An. 1400. zum Kaiser erwählt worden, vorbehalten: kurz nach der Wahl, griff Kaiser Ruprecht, König Wenzeln in Böhmen an, und nahme die von Pfalz hinweg gekommene oder abgedrungene Vesten, Schlösser, und Städte wieder ein, ruhete auch nicht, bis er sie alle recuperiret.

Vid. Finsterwald Anmerkung über Ludwigs *Germ. Princeps Lib. V. Cap. I. §. 20. pag. 124.*

Von

Von dieser Recuperirung ist nachzuschlagen *Bohuslaus Balbinus in Miscellan. Hist. Regn. Boh. lib. 3. Cap. 2. §. 2. pag. 10.* und der daselbst angeführte A. Dresserus (wie Balbinus sagt) Candidissimus. Imperante Wenceslao pigro Palatini cum ducibus Bavaricis Imperatori Fidem, & Obedientiam renunciant, Oppidaque & Arces, quas ante à Ruperto Palatino Seniore, Carolus IV. emerat, recuperant, & inter se distribuunt.

Nota: Einige von denen an die Kron Böhmen überlassenen Städten, und Vesten waren noch bey Lebzeiten Caroli IV. Ao. 1373. an Herzog Otten, und seine Erben Herzogen in Baiern als ein Pfandschilling für die erkaufte Mark Brandenburg schuldig gebliebene 100. tausend fl. überlassen, und eingewiesen worden; wie solches Andreas Presbiter Ratisbonensis bezeigt.

Vid. Finsterwald. *d. l. ibi.*

Post haec Anno Domini 1373. Marchionatus Brandenburgensis à Ducibus Bavariae praedicto Carolo Imperatori, Regi Bohemiae pro ducentis Millibus Florenorum venditur, ubi Centum Millia florenorum in promptu persolvuntur; pro altero vero Centenario Mille florenorum, quaedam Oppida, sive Castra, quae modo prius tacito subjecta erant Regi Bohemiae, iterum Ducibus Bavariae, cum Conditione redemptionis Subjiciuntur, scilicet, Lauf, Herspruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschau &c. quaedam vero apud Regnum Bohemiae manserunt, ùt Bernawe, quousquè Rupertus (Vulgo) Herzog Clem nuncupatus, Regnum Romanorum suscepit, qui contra Wenceslauum Regem Bohemiae, Depositum à Regno Romanorum, cum potentia Bohemiam intravit, & ibidem

dem quidquid erat in terra Bavariae, secùs Sylvam, & ad dictum Regnum pertinebat, iterum Principibus Bavariae subjecit.

§. XXXIX.

Der abgesetzte Römische König Wenzel regte sich kaum dargegen, sondern suchte sich vielmehr, als Kaiser Ruprecht auf Prag loß gieng, mit diesem auszusöhnen.

Finsterwald *Cit. Loc. §. 20. pag. 125.* meldet hiebey,

Daß weder König Wenzel, noch der, nach dem Tod Ruperti Palatini, erwählte Röm. König Sigismund, als die beede Söhne Kaiser Karl des IV. sich dargegen gereget, sondern ganz stille gesessen; Weilen wie der Authol dafür hält, und an sich wahr ist, die Pfälzische Churfürsten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Baiern, die meiste der Recuperirten Vesten, Städt, und Schlößer als Lehen von der Kron Böhmen anerkannt haben, vermuthlich aber noch, weilen dieselbe die Ungerechtigkeit solcher von Karl dem IV. erschlichenen Acquisitionen, und wiederrechtliche Zertrümerung des Herzogthums Baiern erkannt; auch beede in ihren eigenen Königreich, und Landen die Hand voll zu thuen gehabt, sich selbsten auch keinen Scrupel gemacht, merkliche Veräusserungen, derer, von Kaiser Karl dem Königreich vermeintlich incorporirten Landen, in specie des Churfürstenthums, und Mark Brandenburg vorzunehmen.

Nota. Als Kaiser Ruprecht in Böhmen einfiele, um mit seiner Armee nach Prag vorzurücken, schickte ihm zu Bestättigung seiner Freundschaft K. Wenzel den Absags-Brief des Reichs, Diploma renunciationis Imperii zu.

§. XL.

§. XL.

Auch Kaiser Sigmund, der die Unbilligkeit, seines Vaters Caroli IV. ohnmäßige, und unzuläßige Länder-Begierde von selbsten erkannt, machte sich wenig daraus, zumalen von diesen seines Vaters Acquisitionen ihme das schöne Churfürstenthum Brandenburg zu Theil worden; Da bevorab viele von denen zurück genohmenen Vesten, und Städten von den Pfalzgrafen als Lehen erkannt worden.

§. XLI.

Weilen jedoch bey diesem Vorgang noch viele Unrichtigkeit fürwaltete. z. E. daß Imo Kaiser Karl einige dieser Städten, und Vesten, von sondern Besitzern, und Eigenthümern um baares Geld an sich gebracht. 2do Daß von denen, den Herzogen in Baiern verpfändeten Städten, Vesten, und Schlössern einige von denen Pfalzgrafen zu Nachtheil der Herzogen in Baiern noch nicht restituiret, sondern nebst andern Vesten, und Städten von denen Pfalzgrafen besessen wurden;

So wurde deßhalben An. 1465. zwischen König Georgen in Böhmen, und Pfalzgraf Otten den II. durch Vermittlung der Königin, und Herzog Ludwig dem Reichen vom Landshut ein Vergleich gestiftet.

Nota. Die Königin Johanna war eine Gräfin von Rosenthal, und Herzog-Ludwig der Reiche, Vater von Herzog Georg gleichfalls dem Reichen. Die Ursache, warum Herzog Ludwig von Landshut mit darzu gezogen worden, mag diese seyn, weilen die Herzoge in Nieder-Baiern auf Beylegung dieser Anständen und Irrungen am meisten gedrungen, und König Georg aus diesen Ursachen nebst seiner Gemahlin der Königin, Herzog Ludwig den Reichen zum Schied-Richtern ausersehen haben.

§. XLII.

Die Haupt-Articklen dieser Convention werden hier angeführet.

Herzog Ludwig ist dabey nur durch seine Räthe erschienen. In dem *Iten* Artickel ist verglichen worden, daß die Städte, und Schlösser, die Herzog Otto zum Theil innen hatte, und doch diese neben andern Schlössern, und Städten von der Kron Böhmen um eine Summa Gelds nämlich 100000. fl. in Gold denen Herzogen in Baiern verpfändet worden, daß es bey solcher Verpfändung bis auf Wiederlösung verbleiben solle.

In dem Verschreibungs-Vertrag von 1373. werden die verpfändete Städte, Vesten, und Schlösser nahmhaft gemacht, nämlich Floß, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichtenstein, Lichteneck, Reichenstein, mehr, der halbe Theil von Reicheneck, Neidstein, Herrspruck, und Lauffen cum pertinentiis, und darzu nachgeschriene Schlösser, so theils der Kron Lehen, und etliche ihr offen Schloß sind, mit Nahmen, Hausseck, Ruprechtstein, und übrige Theil von Reicheneck, Hollenstein, der Waldauer mit Waldau, und Schellenberg, Hochenfels, und das Städtel das dazu gehört, Helfenberg halb, und Haimburg cum omnibus Juribus & pertinentiis, wie sie dem übergeben, und überwiesen sind.

2dò. Ist wegen der Schlößer, und Städte Tennesberg, Hochenfels, Hartenstein, Stierberg, Betzenstein, Thurndorf, Hollenberg, und Strahlenfels vergleichen, daß die Kron Böhmen solche, Herzog Otten, und seinen Lehens-Erben für, und für als oft sich der Fall ergiebt, solche Schlösser, und Städte leihen solle; wie solche Schlösser, und Städte vormals von unsern Vorfahrer der Kron Böhmen zu Lehen gangen sind.

3tiò.

3tio. Wegen der Forderung der Königl. Erb-Schlösser, und Städten Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, und Bernau, wozu die Kron Böhmen sondere Ansprüche gehabt, ist von der Kron aus sonderer Freundschaft, Gunst, und Gnaden verwilliget worden, daß selbige Herzog Otten, und seinen Lehen-Erben noch ferner zu Lehen gegeben werden sollen; jedoch

4to. mit dem Beding, daß derselbe dargegen die Schlösser, und Städte Haimburg, Hollenstein, und Freystadt zu Böhmischen Lehen geben, und von der Kron Böhmen empfangen, und tragen solle, weiter und

5to. ist bedungen worden, daß die Städte, und Schlösser Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, und Bernau der Kron Böhmen in Nothfällen wider männiglich offen seyn sollen, ausser den Herzogen in Baiern.

6to. Wird vestgesetzt, wie es in Fällen obwaltender Irrungen zwischen der Kron Böhmen, und Herzogen in Baiern zu deren Beylegung gehalten werden solle, dann weiters, daß in begebenden Nothfällen dieser Oeffnung, die Kron Böhmen diese Kösten tragen wolle, ist unterzeichnet von denen Königlichen, und der Kron vornehmsten Land-Officiren, und Ständen.

§. XLIII.

Durch diesen Vergleich, seynd die von Karl dem IV. verschriebene, und den Herzogen in Baiern wegen des ruckständigen Kaufschilling der Mark Brandenburg zur Sicherheit in Besitz eingewiesene Städte, Schlösser, Veste, und Märkte wiederum zu Nieder-Baiern gekommen.

Solches erhellet nicht nur aus dem Vertrag, kraft dessen alle obspecificirte Ortschaften der Herzogen in Baiern Pfand verbleiben sollen, immassen denn auch die Herzogen in Nieder-Baiern diese Ortschaften kraft dieses Vertrags wirklich in Besitz genommen, und darinnen ruhig belassen worden, bis auf die unglückliche Zeiten Herzogs Georgen, wo selbe in kraft des Köllnischen Spruchs de An. 1505. theils dem Churhaus Pfalz, und Herzogthum Neuburg, der Stadt Nürnberg hingegen, Reicheneck, Schloß, und Landgericht Herrspruck, Stadt, und Gericht Laufen, Stadt und Gericht Allersperg, Schloß, Land, und Markgericht, zu wie wohl unverdienten Vergeltung exorbitant aufgerechneter Kriegs-Unkösten einsweilen überlassen worden.

Vid. Oefelii Script. Rer. Germ. Tom. 2. August. Kelneri Ephemerid. belli Palatino Boici pag. 490.

Item vid. Copie des Lehen-Briefes rc. wie König Wladislaus denen von Nürnberg, Herrspruck, Reicheneck, Hohenstein, Stirberg, Petzenstein, Velden, und Haimburg de Anno 1506. geliehen hat.

§. XLIV.

In denen nach An. 1500. ausgefertigten Lehen-Briefen der verglichenen Böhmischen Lehen geschiehet auch von der Veste Wolfstein Meldung, wovon der Vertrag de An. 1465. nichts erwehnet, obgleich bereits vor dem Vertrag diese Veste von Apl von Vitzthum als ein Böhmisches Lehen an Herzog Otten verkauft worden ware.

Die-

Dieser Kauf wurde also erst nach dem Vertrag von König Georgen bestättiget, mithin in die Nachfolgende Lehen-Briefe eingetragen, welches hier zu Erläuterung der nach Ao. 1500. ausgefertigten Lehen-Briefen angemerkt wird. Vid. Kaufbrief über den Wolfstein, Herzoge Otten gegeben durch Herrn Apl Vitzthum. Item König Georg Lehen- und Bewilliguns-Brief über den Wolfstein, item Schuld-Brief um 1000. fl. Herrn Apl Vitzthum um seine Gerechtigkeit an Schloß Wolfstein.

§. XLV.

Nachdem, Anno 1499. erfolgten Absterben Pfalzgrafen Ottens, setzte sich Churfürst, und Pfalzgraf Philipp alsogleich in Possession dieser, von Herzog Otten ererbten Fürstenthümer, Herrschaften, und Altväterlichen Gütern, bona Avita, & Stematica, folglich auch der Böhmischen Lehen.

Nota Die Güter, Herrschaften, Fürstenthümer, die der Rudolphinischen Linie nicht nur angestammt, und ererbt, sondern in dem Pavischen Vertrag diesen Linien zugewendt, und in Kaiser Ruprechts-Verordnung Ordnungs-mäßig zufallen müssen; Der zweyte Prinz Kaiser Ruprechs, bekame in seiner Theilung die Obere-Pfalz, der vierte Prinz bekame Moßbach, nach Erlöschung der Linie Pfalzgrafen Johannis mit Christophen König in Dännemark, und Schweden, verstammten diese Güter auf dem vierten noch lebenden Prinzen Otto, und nach dessen Tod auf Otto den II. Nachdeme dieser 1499. gestorben, Ordnungsmäßig auf Churfürst Philipp von Pfalz, inmassen denn dieser Anno. 1499. nach Absterben Ottonis, sich sogleich in die Possession gesetzt, und hat diesem, die durch dem Vertrag von An. 1465. zugewachsene Lehens-Eigenschaft nicht in Wege gestanden.

§. XLVI.

Jedoch wurde ihme die Nachfolge darinn von König Wladislao angestritten.

Vid. Acta von der Lehens-Muthung Churfürst Philipps durch seinen Sohn Pfalzgrafen Ludwig *de Anno* 1507. & *seqq.*

Wieder die Nachfolge in diesem Lehen machte die Kron Böhmen unter König Wladislaus verschiedene Einwürfe, und erregete in dieser Absicht viele Schwierigkeiten, um diese Lehen Empfängniß entweders zu vereitlen, oder kostbarer zu machen.

Imo. Sagte man, Otto habe keine Kinder, folglich auch keine Leibs-Lehens-Erben hinterlassen: Respondeo; es heisset in dem Vertrag nicht Leibs-Lehens-Erben, sondern Lehen-Erben; Lehens-Erb aber müste Churfürst Philipp seyn, weilen diese Kaiserliche Reichs-Güter ihme Jure Sanguinis gebührten.

2do. Hätte Pfalz der Kron Böhmen Feinde aufgenohmen. Respondeo. Ist nicht erwiesen.

3tio. Würde gefordert dem König, vor Burian von Guttenstein bezahlte Lößgelder von etlichen 5000. fl. zu bezahlen.

4to. Begehrte man, dem damaligen Böhmischen Kanzler, Amt- und Stadt Schwandorf zu verschreiben; welche harte Bedingnissen einzugehen, die Pfalzgrafen billigen Anstand genohmen; hierüber gienge Churfürst Philipp mit Tod ab, wornach die Sachen eine andere Wendung gewonnen: hierüber können eingesehen werden die Instructions-Puncten, mit was Grund, und Ursachen die Einwürfe, und Beschwerden der vorigen Lehen-Briefen unter König Wladislauen, und König Ludwigen, beyden Königen von Hungarn zubeheben seyen. Von diesen Lehen heisset es in besagter Instruction:

Wel-

Welche durch den Todfall Herzog Ottens auf meinen gnädigsten, und gnädigen Herrn Pfalzgraf Ludwig, und Herzogen Friederich, als die nächste Lehens-Erben, wie ein Alt Fürstliches-Staaten-Lehen gewachßen, daß es damit hierinn gar keines Zweifels oder Fürsorge bedarf, darum zu bitten.

Item. Daß berührt Herzog Ottens ein Alt Lehen, und ob menschlichen Gedenken bey der Pfalz gewesen, daß man nicht eigentlich wissen möge, wie es an die Pfalz gekommen.

5to. Begehrte die Kron Böhmen die Oeffnung, Jus Apperturae auf allen in dem Vertrag benannten Vesten, Schlössern, und Städten, wo doch in dem Vertrag selbsten die Oeffnung nur in, und an den benannten 4. Orten, Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, und Bernau vertragen worden; Wobey es auch in denen nachgeholten Lehen-Briefen verblieben.

§. XLVII.

Derer Pfalzgrafen gerechtsamen wurden von Churfürsten, und Pfalzgraf Philipps Söhnen, Ludwig, und Friederich gründlich verthätiget, und der Kron Böhmen Einwürfe standhaft beantwortet, und entkräftet. Vid. §vo. praeced: und die verhandlete Acta zwischen der Kron Böhmen, König Wladislaus, und den Pfalzgrafen, und Herzogen in Baiern, Ludwig, und Friederich de Anno 1507. seqq.

§. XLVIII.

Sonderheitlich wiedersetzten sich die Pfalzgrafen denen neuen präjudicirlichen, und Vertrag-wiedrigen Clausuln: unter welchen man

man endlich diese Lehen zu verleyhen, zugestehen wollte. Worinnen diese neuerliche Zudringlichkeiten bestanden. Vid. §. 46.

§. XLIX.

Nach dem Tod Churfürst Philipps, würden dessen Nachfolger, Churfürsten und Pfalzgrafen Ludwig die Böhmische Lehen, mit hinweg Lassung solch präjudicirlicher Clausuln Anno 1509. von König Wladislao, und von dessen Sohn, und Nachfolger König Ludwigen in Böhmen Anno 1517. ingleichen von dem Römischen König Ferdinando dem I. quà König in Böhmen, in gleicher Form sowie allen nachgefolgten Pfalzgrafen, und Churfürsten verliehen.

Vid. Die Extractus dieser Lehenbriefen, wie solche aus den Urkunden gezogen worden.

Vid. Churfürst Ludwigs Lehenbrief von König Wladislao ertheilt, worinnen von andern als Lehens-Pflichten, nemlich:

Sr. Königlichen Würde ihren Nachkommen, Königen, und der Kron Böhmen getreu, und gewärtig zu seyn, ihren Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, und alles das zu thun, das ein Lehen-Fürst, und Mann, einen Könige zu Böheim, als einem Lehen-Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist zuthuen, ohne Geverde, keine Erwehnung geschiehet.

Item. Was aber die Oeffnung der Schlößer Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, Bernau ꝛc. betrift, damit solle es allenthalben, wie in genanntes Königs Georgen Berichts-Brief mit Herzog Otten, und dem Revers-Brief Herzogs Otten dagegen begriffen, mit Oeffnung gehalten werden: Sollen nun sein Lehen-Recht besetzen, und pflichtig seyn als wie andre Churfürsten und Fürsten des Reichs, und andern ihren Lehens-Leuthen,

chen, und Mannen, nach Recht, und Privilegien ihres Königreichs zu Böhmen.

Item. Kaysers Ferdinandi des I. als Königs in Böhmen, Lehen-Brief vor Churfürst Friederich dem III. zu Pfalz, über bemelte Schlösser, Städt und Märkte de Anno 1559. stimmet damit gänzlich überein.

Nachdeme Maximilian I. Churfürsten in Baiern 1628. die obere Pfalz käuflich überlassen, und in dem Kauf-Brief alle Kayserliche Regalien, Superiorität, Herrlichkeiten, Jurisdiction, Gerichten nichts ausgenommen, aus Kaiserlicher Macht eingewiesen, und ihm übergeben worden, sind von ihme Churfürst Maximilian einige Jahr hernach, nämlich Ao. 1631. von der nämlichen Kaiserl. Majest. als Königen in Böhmen, die von der nämlichen Kron tragende Lehen requiriret, und empfangen worden, wovon der Lehen-Brief mit denen Lehen-Briefen der vorigen Regierung durchaus übereinstimmt, und von denen Regalien, Superiorität- und Hoheits-Rechten nichts enthalten ist, sondern nur der Lehens-Pflichten gedacht, und die Oeffnung einiger Schlösser nach dem Innhalt der ältern Lehen-Briefen vorbehalten, auch die Jurisdictio Feudalis nach den alten Lehen-Briefen zugestanden worden.

§. L.

Von denen, den Herzogen in Baiern verschriebenen, und durch den Vertrag vom König Georg, und Pfalzgraf Otten, bey der Pfandschaft belassenen Städten, Vesten, und anderen Pfandschafts-Orten geschiehet in allen diesen Lehen-Briefen nicht die mindeste Meldung.

Die Ursach liegt aus dem, König Georg, und Pfalzgraf Ottens Vergleich abzunehmen. Nämlich: weilen diese verpfändete

Städten, Vesten, Schlösser, wie solche in der Pfandschafts-Verschreibung §. 42. namhaft gemacht worden, dem Durchlauchtigsten Haus Baiern, nach laut ermelten Vertrags bestättiget, und von denen Herzogen in Nieder-Baiern bis auf die Zeiten des Georgianischen Kriegs in Besitz gelassen worden.

Vid. der Innhalt obangeführten Lehen-Briefen.

§. LI.

Durch den Köllnischen Spruch seynd zwar diese zu Herzog Georgens in Nieder-Baiern Antheil gehörig geweste Städte, Vesten, und Güter bereits 1505. denen Pfalzgrafen Ott-Heinrich, und Pfalzgraf Philipp zuerkannt worden, ausser was pro Impensis belli die Stadt Nürnberg erhalten. *Vid. §. 43.*

§. LII.

Es wirft sich hier eine Frage zu erörtern auf: Sind die übrige bey dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz verbliebene, Pfandschaften reluibl, oder nicht? Hier kommt es auf die Entscheidung an: Ob bey der, nach dem Köllnischen Spruch, geschehenen Uebergab, das Reluitions-Recht von der Kron Böhmen vorbehalten worden, oder ob die Extradition purè geschehen ist.

Hoc Casu hat das Dominium purum & absolutum seine Richtigkeit.

Im anderen kommt es auf Verfügung des Art. *J. P. W.* V. §. 27. *Quæ verò bona Status Imperii &c.* an.

Meines Orts halte ich dafür, daß Churpfalz sich mit guten Fug auf die Verfügniß dieses §vi Pacis Osnabrugensis beziehen, folglich in die Reluition oder Wiederlösung sich nicht einlassen dürfte,

bis

bis die Exceptiones, und merita Causae hinlänglich untersucht, und entschieden worden: Glaube aber nicht, daß die Kron Böhmen auf die Reluition jemalen gedenken werde, angesehen dem Kaiser, und dem Reich in diesem Fall die Reluition der Stadt, und des Egerischen Landes, um so viel mehr frey, und offen stehen müßte, immassen der Pfand-Schilling von 40000. Mark Silbers nicht viel über 250000. fl. auswerfen därfte, welchen man folglich für diese schöne Provinz von einer vornehmen Stadt, wie Eger ist, dann 110. Dörfern, von dem Reich gar leicht aufbringen könnte.

§. LIII.

Ueber diese Böhmische Städte, Vesten, und Lehens-Herrschaften haben die Churfürsten, und Pfalzgrafen bey Rhein die Landes-Hoheits-Rechten, und Regalien, je und zu allen Zeiten vom Kaiser, und dem Reich unmittelbar empfangen.

Dieses beweisen die häufige Kaiserl. Lehen-Briefe über die Regalien, und Hoheits-Rechten, sonderlich nach dem Ankauf der Obern-Pfalz, der, von K. Ferdinand dem II. Churfürst Maximilian dem I. geschehene Uebergabs, und ertheilte Lehen-Briefe ꝛc.

Item. Extract Lehen-Briefs K. Ferdinand des III. Herzog Albrecht in Baiern, in Vormundschafts Namen, Churfürst Ferdinand Maria Anno 1652. ertheilt.

§. LIV.

Erst 3. Jahr nach der Kaiserlichen Investitur muste Churfürst Maximilian der I. von dem nämlichen Kaiser qua Königen in Böhmen, die Lehen empfangen, worinn von Verleihung einiger Regalien, und Hoheits Rechten nicht die mindeste Meldung geschiehet. *Vid. §. 49.*

§. LV.

Hiemit Stimmen auch die allgemeine Observanz und Lehen-Briefe der unmittelbaren Reichs-Fürsten, und Ständen von der Kron Böhmen zu Lehen tragenden Städten, Güter, und Herrschaften überein, als worinn keiner andern Gerechtsamen, als welche einem Lehenmann gegen seinen Ober-Herrn, obliegen, Meldung geschiehet. Vid. Die Böhmische Investitur-Briefe.

§. LVI.

Es belehret demnach über dieß, die allgemeine Observanz, daß die Reichs-Stände nur in Ansehung dieser Böhmischen Lehen, das ist ratione Grund, und Boden, *Glebae*, & *Terrae* subvasalli Regni Bohemiae seyen, und wie oben bereits (§. 12.) erwiesen worden, die Kron Böhmen mit den Landsherrlichen Gerechtsamen, und Regalien nichts zu schaffen habe, mithin die Lehre des Herrn von Buchholz, der diese Lehen in allen Betracht pro subfeudis Bohemiae haltet, Grundfalsch, und denen Gerechtsamen Sr. Kaiserlichen Majestät, und deren Reichs-Ständen höchst präjudicirlich seye.

Nota. Die Proben von des Herrn Buchholzes irrigen Lehre finden sich in der Einleitung. §§vis. 12. & seqq.

§. LVII.

Die Buchholzische irrige Sätze werden weiters geprüft, und das Gegentheil wird durch die, zur Kron Böhmen zu Lehen gehenden

Reichs-

Reichs-Herrschaft Heydeck, ingleichen durch die, zur Kron Böhmen zu Lehen gehenden Reichs-Herrschaft, Stadt, und Amt Pleystein, und so weiters bestättiget; Anno 1350. hat Landgraf Johann sein Schloß, Veste, und Stadt Pleystein, und Reichenstein der Kron Böhmen zu Lehen aufgetragen. Anno 1371. seynd zwischen diesen Herrschaften und Böhmischen Wald die Gränzen reguliret worden.

Die Veste, und Stadt Pleystein verkauffen Georg, und Johann Landgrafen zu Leuchtenberg, Anno 1418. an Pfalzgrafen Johann zweyten Sohn K. Ruprechts.

Nach dessen Erlöschung mit Pfalzgrafen Christoph Königs in Dennemark, Schweden ꝛc. fielen dessen Lande, folglich auch Pleystein an Pfalzgrafen Otten den I. und dessen Erben Otten den II. Weil nun Pleystein ein Böhmisch Lehen war, so wurde Letzteren dessen Besitz durch Bestättigung obigen Kauf-Briefs bekräftiget, und so ist Pleystein immerhin bey dem Durchlauchtigsten Haus-Pfalz geblieben.

Nota. Durch die Achts-Erklärung Churfürst Friederich des V. und Anno 1628. vorgegangenen Verkauf der Oberen Pfalz, hätte zwar dieses Amt samt Weyden, und Parkstein denen Herzogen in Baiern zufallen sollen, allein es waren diese Aemter an die Pfalzgrafen zu Sulzbach bereits vor dem Kauf überlassen worden.

Nota. Dieses Pleystein ware ein Uraltes Landgräfl. Reichs, und unmittelbares Eigenthum, welches nebst Reichenstein von Johann dem I. Kaiser Karl des IV. geheimten Rath, und Hofmeister König Wenzels, der Kron Böhmen zu Lehen aufgetragen worden.

Anno 1366. theilten die Gebrüder Johann, und Ulrich Landgrafen zu Leuchtenberg die Güter; Landgraf Johann bekame die Stadt, und Veste Pleystein, ingleichen die Veste Reichenstein, Mark Schönsee.

Anno 1418. Verkaufte gedachter Johann, Schloß, und Veste, Alt- und Reimstadt, Pleystein, Ein- und Zugehörung um 1200. fl. Geld. Nota. Welcher Kauf dann 1465. von König Georg Confirmirt worden.

Vid. Bewilligungs- Brief über den Kauf Pleystein.

§. LVIII.

Worinnen also die Lehen-Rechte, und der Kron Böhmen über derley Reichs-Güter, Herrschaften rc. anmassende Lehens-Jurisdiction bestehe, lasset sich aus der Einleitung id est I. Absatz §§vis 15. 16. 17. seq. entnehmen.

§. LIX.

Es fraget sich, wie weit sich das Jus aperturae, oder Oeffnungs-Recht, welches sich die Kron bey einigen Vesten, und Schlössern vorbehalten, erstrecke?

Resp. Erstrecket sich nur auf Noth-Fälle, und hat wieder den Besitzer dieser Reichs-Veste, oder Landes-Herrschaft keine Kraft.

In Noth-Fällen traget die Kron Böhmen die Besatzungs-Kösten; muß die Lands-Regenten schadlos halten, und ist dermalen von wenig Erheblichkeit, und gehört unter die Servitutes Jur. publ.

Von dem *Jure Aperturæ vid. Frisch. Opusc. Tom. I.*

Drit-

Dritter Absatz

von dem Ursprung, Eigenschaft, und Gerechtigkeit, der, in denen Ober-Pfälzischen Landen befindlichen Landsässisch-geist-und weltlichen Lehen, in so weit dieselbe in Ansehung Grund und Bodens von der Kron Böhmen zu Lehen rühren.

Von Landsässischen Lehen in der Obern Pfalz.

§. LX.

Was ein Landsaß seye, und welche Güter der Landsässigkeit unterworffen, erhellet aus der Einleitung §. 14. & 22. Landsassen, und die von Ihnen besitzende Herrschaften, und Güter, sind der ohnmittelbarer Reichs-Ständen Landes-Hoheit, und Gerichtbarkeit unterworffen. Unter diesen befinden sich einige in der Obern Pfalz, welche ihre Herrschaften, und Landsassen-Güter von der Kron Böhmen zu Lehen tragen.

§. LXI.

Von dem Ursprung dieser Lehen, weiß man überhaupts so viel, daß einige, nahe an dem Königreich Böhmen entlegene Guts-Besitzere, um gegen die vielfältige Plackereyen, und Einfälle einiger Böhmischen Ständen Schutz zu finden, ihre Güter cum Consensu tacito, aut expresso ihrer Landes-Herren, der Kron Böhmen zu Lehen aufgetragen haben.

§. LXII.

Einige trugen der Kron Böhmen ihre Güter, und Herrschaften zu einer Zeit auf, wo nach Abgang der Marggrafen zu Cham, und Eger, wie auch während dem Besitz des Schwäbisch-Kayserlichen Hauses, die Landes-Hoheit, und Superiorität noch nicht in Richtigkeit gesetzt ware.

§. LXIII.

Weiter finden sich einige, so als partes avulsæ von unmittelbaren Reichs-Ständischen, zur Kron Böhmen lehenbaren Landen zu betrachten, welche neben der Böhmischen Lehens-Eigenschaft ihrer Güter, noch lange Jahr den Blutbann, Landshoheit, und Regalien ohnmittelbar von Kayser, und dem Reich empfangen, hernach aber unter die Landsässigkeit der Churfürsten, und Besitzer der Obern Pfaltz sich begeben haben.

Nota. Unter diese Class gehöret Schönsee, welches aus einer Lands-Fürstl. ohnmittelbaren Reichs-, quo ad Fundum & Glebam zur Kron Böhmen zu Lehen rührenden Herrschaft, von dem nachmaligen Besitzeren, als ein ohnmittelbares Reichs- in Ansehen Fundi, & Glebæ aber Böhmisches Ritter-Gut, zuletzt aber gegen die Mitte des 16den Sæculi, als ein der Pfälzischen Landes-Hoheit unterworfenes, quo ad Fundum, & Glebam aber Böhmisches Lehen-Gut besessen worden.

Die weitere Ausführung dieses Böhmischen Lehens, und dessen Eigenschaft siehe weiter unten §. 73.

§. LXIV.

Uber der Landes-Ständen von der Kron Böhmen zu Lehen tragenden Gütern, kann dieselbe keine andere Rechten, als welche die Lehens-Eigenschaft, und Contractus Feudales mit sich bringen, ausüben,

Vid. Erster Absatz §. *18, & seqq.*

Noch anderer, als der Lehens-Gerichtbarkeit sich anmassen; Wir finden hiervon häuffige Beyspiele bey der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, deren Güter, und Herrschaften von andern Geist- und Weltlichen Reichs-Fürsten zu Lehen gehen, wo denen Dominis Directis vom Kayser, und dem Reich keine andere, als Lehens-Jurisdiction zugestanden wird, so, daß, wenn Ritterschaftliche Glieder in Causis Civilibus bey dem Domino Directo sich einlassen, wieder die fällige alsogleich mandata sine clausula vom Reichs-Hofrath erkannt werden.

Gleichwie demnach ohnmittelbare Reichs-Glieder, licet aliorum Principum Vasalli sint, Juribus, & Jurisdictioni Cæsaris in causis civilibus, & Regalium nicht præjudiciren können, eben so wenig können Landsassen, die Reichs-Fürstlicher Lands-Hoheit unterworffen seynd, sich in causis civilibus der vermeintlichen Böhmischen Lehens-Jurisdiction unterwerffen, und dadurch der Landsherrlichen Superiorität sich entziehen.

§. LXV.

In Ansehung der Lands-Hoheits-Rechten und Regalien können Landsassen keinen andern Oberen, als den Landes-Fürsten, welcher diese Hoheits-Rechten, und Regalien vom Kayser und dem Reich empfanget, als Richter, und Oberen erkennen.

In dem *Instrumento Pacis Westphal. Osnabrug:* §. 42. wird lauter und klar bestimmt, quod Jus Territorii à qualitate feudali nicht abhange, so besonders, und in specie von den Böhmischen Lehen behauptet wird.

Daß bereits 1528. einige Landsassen bey dem Königlich-Böhmischen Lehen-Hof, und Sr. Majestät, dem Römischen König Ferdinando Imo. als Königen in Böhmen sich beschweret, wegen einiger Anlagen, und Umgelds, so vom Churfürsten Ludwig auf ihre Güter, so Böhmisch Lehen gewesen, geleget waren, welchen aber von Seiten Chur-Pfalz stattlich begegnet worden.

Videantur desuper actitata & extractus.

Für-

Fürs andere: Die Beschwerung da sich etliche der Kron Lehenleuthe, und der Pfalz Landsassen beklagen, betreffend, wiewohl Königliche Majestät geordneten Räthe, in dieser Handlung genugsam Anzeigen gegeben, warum mein gnädigst und gnädige Herren des keinen Unfug haben, so trägt doch mein gnädiger Herr, Herzog Friederich keinem Scheu dieselb Erinnerungsweis nochmal zu erwiederen, und ist nemlichen also geschaffen, daß meine gnädigst, und gnädige Herren nichts anders suchen, fürnehmen oder gebrauchen, dann was Ihro Fürstl. Gnaden derselben vom Heyligen Römischen Reich Landes Fürstlichen Obrigkeit, und Regalien zu lassen. Zudeme ist diese Hülf, und Anlag von gemeiner Ritterschaft neben andern Ständten ihrer Gnaden Fürstenthums zu Bayern ꝛc. Regierung, etlich obliegender Beschwerden bewilliget, zugesagt, beschlossen, und untereinander selbst nach eines jeden Vermögen, und Gelegenheit angeleget.

In eod. fascic. actorum werden einige dieser strittigen und unruhigen Lehenleuthen benennet, als Seckendorf, von Herzhausen, Waldauer, und andere.

Nota. Diese Irrung oder Beschwerde der Lehenleuthen scheinet bis gegen die 1544er. Jahre angedauert zu haben, wo diesen freventlichen Unternehmen durch Kayser Ferdinand den I. als Königen in Böhmen gesteuert, und denen Pfälzischen Landsassen, so von der Kron Böhmen Lehen besessen, auf Vorstellung Churfürst Friederich des II. diesen Lehenleuthen, als nemlichen Landgrafen zu Leuch-

tenberg ratione Wernberg, und Neudorf, dem von Waldau ratione Walthurn, Hanß Fuchsen von wegen Schönsee, Andreas Trautenberger ratione Reuth gemessen anbefohlen worden, das Umgeld, oder Tranck-Steuer an ermeldten Churfürsten, als ihren Fürsten, und Landsherrn des Fürstenthums der Obern Pfalz ohnweigerlich zu entrichten.

§. LXVI.

Folglich sind Landstände, die sich der Oberlandsherrlichen Bothmässigkeit directe oder indirecte wiedersetzen, und um sich dem schuldigen Gehorsam zu entziehen, ad Curiam Feudalem recurriren, straffbar.

Vid. Erster Absatz §. 13. & *præcedent.*

§. LXVII.

Folglich ist nicht zu gedulten, noch nachzusehen, daß die Kron Böhmen unter dem Vorwand der Lehenbarkeit denen Beschwerden der Landständen in Sachen, so zur Ausübung der Lands-Hoheits-Rechten, und Regalien gehören, Gehör gebe, oder gar darinnen steiffe, (*) zumahlen

* Wie solches leider das Beyspiel, und die bekannte Strittigkeiten mit denen unter Churpfälzischer Oberbothmäßigkeit, in & de territorio Solisbacensi stehenden vier Böhmischen Lehen-Gütern, Plößberg, Schönkirchen, Wildenau, und Schlatein bezeugen, welche Ortschaften die Kron Böhmen, zu offenbarer Schmählerung der diesseitigen Landes Hoheits-Rechten in denen 1774er Jahren unter vorgespiegelter Schutz-Leistung mit militarischer Mannschaft besetzet, und dato gleichwohlen noch, obschon die vorgebliche Causa compulsiva aufhöret, besetzt behaltet, und die Ausübung der Landes-Herrlichen Befügnissen behindert: man will dabey dem Königlich-Böhmischen Lehen-Hof zu Gemüth führen, daß, da die Oberpfälzisch-Böhmische Lehen von gleicher

mahlen nichts, als Grund und Boden, Fundus, & Gleba der Landsaßischen Gütern von dem Nexu Feudali der Kron Böhmen abhanget; wie solches mehrentheils die Investituren, und von der Kron Böhmen ausgefertigte Lehenbriefe ex supra deductis bewähren.

§. 69. Wird

gleicher Eigenschaft seynd, wie all andere, so die Churfürsten, Fürsten, und Reichs-Stände, oder auch deren Landsassen von der Kron Böhmen recognosciren, dieselbe bey so ohnjustificirlichen Begegnissen eben nicht stille sitzen, sondern zu Abwendung der gemeinsamen Unterdruckungs-Gefahr sich mit vollen Ernst entgegen setzen, und mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht Causam communem machen, hierzu aber das proximus jam ardet Ucalegon, ** einen starken Bewegungs-Grund an Handen geben dörfte.

Wie hoch würde man es nicht zu Wien aufnehmen, wann das Durchlauchtigste Haus Brandenburg, qua Burggrafen zu Nürnberg, über deren in Oesterreich besitzenden Lehen-Güter und Vasallen, die Landes-Hoheit, Regalien, und Unterwürffigkeit, mit Bedrohungen heraus rucken solten, sich dieselbe mit Gewalt zuzueignen; und dennoch solle man derley befrembdliches Ansinnen der Kron Böhmen, und dessen Lehen-Hof mit gleichgültigen Augen ansehen; Man will in denen Oesterreichischen Erblanden einem auswärtigen Domino Directo sogar nicht gestatten, die Lehens-Gerichtbarkeit über die ausländische Vasallen an seinem Hof auszuüben, und solle diese Jurisdiction durch einen in der Vasallen Lande aufgestellten Lehen-Probsten, wie von denen Marggrafen zu Bayreuth würklich geschiehet, exerciret werden.

** Ueber das Proximus jam ardet — ließ sich freylich noch vieles sagen; Das Haus des guten nachbarlichen Ucalegon brennet leider schon mehr, dann an einer Ecke; Die Grund-säulen, worauf dieses, und andere Häuser ruhen, sind schon mit diesen Brand angesteckt, und wann wahr ist, was *Zallwein* schreibt, *quòd leges imperii velut cardines sint, super quibus tota imperii moles volvitur, quæ lædi non possunt, quin integrum rei publicæ ædificium periculosè concutiatur*, so muß der Umsturz dieses ganzen Gebäudes so weit nicht mehr entfernt seyn.

Wer diesen Brand-Flecken auf den Grund kommen will, der gebe sich die Mühe, die kündige Reichs-Gesetze, besonders die nach allegirte Stellen der Kayserl. Wahl-Capitulation durchzugehen, und zwar Art. I. §. 9. Art. II. §. 2. Art. III. §. 1. 3. 4. Art. IV. §. 7. 15. Art. VII. §. 2. Art. XII. §. 21. Art. XXX. §. 6. an all diesen Orthen wird man nach etwas genauer Prüfung des ganzen Hergangs der Sache, merkliche Lucken finden.

Es

§. LXVIII.

Wird untersuchet, in welchen Fällen die Domini Directi, auch geringere Regalien, Gerichten, ꝛc. denen Landsassen als ihren Lehenleuthen verleihen können, wie solches die Marggräflich = Burggräflichen Lehen in Oesterreich auch einige Böhmische Lehens=Investituren von Landsaßen belehren, dergleichen Rechte jedoch jederzeit von der Landsherrlichen Hoheit abhängig seyn müssen.

Imo.

Es scheinet so übel hieher nicht zu passen, was F. C. von Moser in seinem Herrn und Diener pag. 71. in gleichsam prophetischen Geist geschrieben hat: Der Fürst zu = = hat mit seinem schwächern Nachbahr eine Erbschaft zu theilen. Weil er die grössere Gewalt hat, so macht sein gottloser Canzler ein Recht daraus, die gantze oder wenigstens halbe Erbschaft vorzuenthalten. Nach langen Unrecht vergleicht man sich, an die Erstattung des Schadens und Wiedergabe des unrechtmässigen Genusses ware nicht einmahl zu gedenken, man zwackt noch überdieß ab, wo man nur beykommen kann, und der schwächere muß nachgeben, weil er sonst um alles käme. Der Fürst oder die Fürstin weiß wohl, daß es nicht allerdings recht ist, der redliche Minister läst auch zuweilen das Wort Gewissen mit unterlauffen, es ist aber vergebens; es liegt schon so viel auf diesen Gewissen, daß ein paar Centner mehr, eben nicht viel schwehrer drücken.

Ein paar Jahr hernach, kommen die Russen, Türken oder Persianer (welche es nun sind, ist gleich viel) und holen den ungerechten Pfenning mit hundertfachen Zinßen. Der Nachbar hätte noch davor gedankt, vor dem war aber jeder Thaler schon zu viel, die Feinde suchen die letzte Fächer aus, und fordern Dank, daß sie dem den Rock noch lassen, welchem sie das ganze Haus leer gemacht haben. Ohnmöglich wird man doch dieses Seegen heissen können ꝛc.

§. 69. Quæ.

§. LXIX.

Quæritur: Was bey Eröffnung Landsaßischer auswärtiger Lehen, oder Feudis extra Curtem zu beobachten? Hier sind zwey Fälle zu unterscheiden.

1mo. Entweder will der Dominus Directus das eröffnete Lehen an Sich ziehen, und selbst besitzen, oder

2do. Es will derselbe solches einem andern als Böhmischen Vasallen verleihen: Im erstern Fall könte der Dominus Directus solches Landsaßen-Gut nicht anderst, als cum subjectione omnimoda erga Dominum Territorialem besitzen, zumahlen in diesem Fall die Qualitas feudalis für Erloschen geachtet werden müste; Im zweyten Fall könte, und würde solches Lehen-Gut nicht anderst, als cum Consensu, und Mitwissen des Landesherrn vergeben, und Immissio mit Zuziehung des Landesfürsten vorgenommen, und ohne Einverständniß des Landes-Regenten keinem neuen Vasallen verliehen werden. Eben so verhält es sich bey denen Immissionen in Lehen, welchen die Fürstliche Landes-Commissarii beywohnen, und wenn dergleichen Lehen von dem Domino Directo eingezogen werden können, würden selbe in diesem Fall nicht anders als cum Vinculo subjectionis besessen werden können.

§. LXX.

Recursus Landsassiorum in Causis ad Jura Territorialia, & Jurisdictionem civilem pertinentibus, ad Dominum Directum, ist unzuläßig, und wird durch die Observanz, und Reichs-Gesetze bewiesen.

§. LXXI.

Der Landsaßen Beschwerde über Steuer, Anlagen, Contributionen und dergleichen, gehören nicht vor das Lehen-Gericht, sondern die Gravati müssen dießfalls die Beschwerden bey Kayserl. Majestät, als höchsten Richter anbringen, und sind dergleichen unzuläßige Recursen von denen regierenden Kaysern jederzeit gemißbilliget worden.*

* Vielmehr hat man die ohnmittelbare Abhängigkeit von dem heiligen römischen Reich in, und zu allen Zeiten mit verfänglichen Ernst behauptet, und bereits Anno 1511. Kayser Maximilian der I. Pfalzgrafen Friederich und dessen Räthen unter angedrohter allerhöchsten Ungnad, und einer Poen von 100. Marck Löthigen Goldes untersaget, wegen jenen Böhmischen Lehen, die in dem heiligen römischen Reich, desselben Jurisdiction, und in teutscher Nation entlegen, bey der Kron Böhmen zu Prag zu erscheinen, und alldort Recht zu nehmen, wie aus der Beylage zu ersehen.

Copia

Mandats Kaysers Maximiliani, an Herzogen Friederichen Pfalzgrafen. Sub dato den 8. April. 1511.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, und Pfalzgraf rc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Friederichen Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen zu Bayern rc. Unsern lieben Oheim, Fürsten, und Rathe, Unsere Gnad, und alles Gutes. Hochgebohrner Lieber Oheim, Fürst und Rathe! Wiewohl Unsere und des Reichs Fürsten, Grafen, Herren, und andere des Reichs Stände, so Lehen von der Kron Böheim tragen, oder deßhalben mit jemands irrig und spenig worden seyn, nie zu Prag, oder in Böhmischer Sprach, sondern allwegen in teutscher Nation, und da solche Lehen gelegen, zu Recht gestanden seyn, belangt uns doch anjetzo glaublich, als wie der Durchlauchtig Fürst, Herr Ladislaus König zu Ungarn, und Böheim, und Marggraf zu Merren, Unser Lieber Bruder, Oheim, und Churfürst Sr. L. als Vormunder deiner jungen Vettern, weyland Herzog Ruprechts Verlassenen Söhnen, des Schloß, und Stadt Heideck halben, so von der Kron Böheim zu Lehen riret, und Sr. L. dem Edlen unsern, und des Reichs lieben getreuen, Herrn Sternberg zu Lehen verliehen, und zugestellet haben, einen Tag in Prag anzusetzen willig

willig seyn solle, daß dann wo solches beschehen, und Sr. L. den Tag besuchen, einen Eingang in H. Reich machen, dem zu Nachtheil und Abbruch reichen würde, darinn Uns dann als Römischen Kayser zustehen, und solches, dieweil die berürt Herrschaft ohnmittel in dem Heil. Reich derselben Jurisdiction, und teutscher Nation gelegen ist, zu verhüten, und keinesweegs zu gestatten gebührt; Demnach empfehlen Wir Sr. L. vom Röm. Kayserl. Macht, bey Vermeydung Unserer, und des Reichs schweren Ungnad, und Straf, und einer Poen, nemlich 100. Marck Löthiges Golds, ernstlich gebiethend, und wollen, daß du auf keinen Tag, der dir obgemeldter Herrschaft Heideck halber, von gedachten Unsern Lieben Bruder, und Churfürsten, dem König zu Ungarn, oder sonst jemands andern gegen Prag angesetzt, und verkündet wird, erscheinest, noch in Böhmischer Sprach im Rechen, oder sonsten in andere Wege handlest, sonderlich dich hierinnen, wie sich andere Unsere, und des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständte in solchen, und dergleichen Sachen, und Fällen gehalten haben, haltest, und Uns, und dem Heil. Reich in solchen keinen Eingang machest, damit wir nicht geursachet werden, mit obgemeldten Poenen, und Straffen gegen Sr. L. zu handlen.

Das ist unser ernstliche Mainung. Geben zu Gegennbach am achten Tag des Monaths Aprils, nach Christi Geburt Fünfzehen Hundert, und im Eilften Unserer Reich, des Römischen im Sechs und Zwanzigsten, des Ungarischen in Zwey und Zwanzigsten Jaren.

Per Regem
Per M.

Ad Mandatum Dom. Imperatoris proprium.

§. LXXII.

Ursprung, und besondere Umstände, der, von der Kron Böhmen zu Lehen rührenden Herrschaft Schönsee.

Nota. Schönsee ist ursprünglich ein Leuchtenbergisches Lehen, welches von Johann, und Ulrich Landgrafen zu Leuchtenberg, nebst Pleystein der Kron Böhmen zu Lehen aufgetragen worden.

Vid. Landgraf Ulrich und Johannis von Leuchtenberg Bekanntnuß, daß Sie die Schlösser Pleystein, und Reichenstein von der Kron Böhmen zu Lehen empfangen haben.

Nota. Reichenstein war das Haupt-Schloß, und Veste der Herrschaft Schönsee, samt ihren Zugehörungen.

Nota. Beyde Schlösser, und Veste Pleystein, und Reichenstein wurden bereits Anno 1350. unter K. Karl den IV. als Böhmische Lehen erkannt: Anno 1371. wurden die Gränzen dieser Leuchtenbergischen Herrschaften, und dem Böhmer-Wald reguliret.

Stadt, Schloß, und Herrschaft Pleystein, verkauften Hannß, und Georg Landgrafen zu Leuchtenberg Anno 1418. an Pfalzgrafen Johann, Sohn Kaysers Ruprecht.

Vid. Artic. von Pleystein, *item 58. & 64.*

Fast zu gleicher Zeit scheinet die Herrschaft Reichenstein, und Schönsee von Landgrafen Hannß, an die von Waldau gekommen zu seyn, welche so, wie Pleystein von den Pfalzgrafen, also eben diese Herrschaft als ein ohnmittelbares Reichs-quo ad fundum & glebam aber Böhmisches Lehen besessen worden.

Vid. Hundii Stammen-Buch *I.* Theil von den Grafen, und Herrn zu Waldau, und Walthurn.

Hanns, und Georg von Waldau verkauften es an Hollfelder, und Schlißlfelder, wohin nach weitern Verkauf ermeldte Herrschaft an die Pflug, Satzenhofen, Guttenstein, und endlich 1500. auf Thomas von Fuchßen gekommen, und noch immer in qualitate eines obgedachtermassen quo ad Regalia Reichs-lehenbaren Guts, quoad fundum & glebam vero, Böhmischen Lehens verblieben.

Bey den Acten in Betreff Schönsee findet sich der Lehen-Brief K. Karl des V. über den Blut-Bann der Herrschaft Schönsee, Schneeberg, und Reichenstein, so von dem Reich zu Lehen rühret, und dem Ritter Thomas von Fuchs im Jahr 1527. verliehen worden, nebst Confirmir- und Bestättigung aller Obrigkeiten, Regalien und Herrlichkeiten, so diesen Güttern ankleben: de Anno 1527. Item gleicher Lehen-Brief über den Blut-Bann, und Herrschafft Schönsee, Schneeberg, und Reichenstein, so von dem Reich zu Lehen rühret, und dem Ritter Georg von Murach und David Fuchs im Jahr 1554. verliehen worden, nebst Confirmir- und Bestättigung aller Obrigkeiten, und Herrlichkeiten, so diesen Gütern ankleben.

§. LXXIII.

Der Vorfahrer, und Besitzer dieser Herrschaft, Hannß Fuchß zum Schneeberg, und Frauenstein, Schönsee rc. hatte zwar bereits Anno 1530. vermög Urkunde, sich unter dem Schutz Churfürst Ludwigs, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogens in Bayern, als Landsassen begeben; fraget sich demnach:

Ob die Besitzer dieser Herrschaft Salvo Jure Imperii sich haben denen Churfürsten zu Pfalz unterwerffen mögen?

Resp. In allerweeg: solches wird aus der Guldenen Bulle und Kayserl. Wahl-Capitulation bewiesen.

*Notori*sch ist, und in der guldenen Bulle *Cap. 10. 2. & 3.* klar zu ersehen, und in den Kayserl. Wahl-*Capitulation*en *Art. 3.* wortdeutlich bestättiget, daß die Reichs Churfürsten wohl befugt sind, Reichs- und Lehen-Güter mit Beobachtung der Gesätz-mäßigen Bedingnüssen, an sich, durch Schankung, Kauf, oder in andere Wege zu bringen, folglich konnte Hannß Fuchs dieses Reichs-Lehen mit besten Fug an ermeldten Churfürsten Ludwig veräusseren, und dieser um so mehr sich eigen machen, als derselbe die, von den Reich abhangende Blut-Banne, Regalien, und Obrigkeiten, unter den übrigen Reichs-Lehen immerhin empfangen, auch ratione Grund, und Bodens, die Lehenbarkeit von der Kron Böhmen jederzeit anerkannt; Folglich haben die Churfürsten zu Pfalz die Regalia, Peinlich- und Civil-Gerichte justissimo titulo an sich gebracht, und hat die Kron Böhmen, Chur-Pfalz desfalls Eintrag zu thun, weder Fug, noch Macht, wie in *oballegi*rter standhaften Vertheidigung ausführlicher zu sehen. §*v.* *44. & seqq.*

Es erhellet aus dem, Georgen Murach auf Stamsried, und David Fuchßen zu Arnschwang, von dem Graf Schlick in Nahmen des Königs in Böhmen Ferdinandi I. de anno 1558. ertheilten Lehen-Brief, daß man von Seiten Böhmen über die Lehens-Gebührnüssen denen Vasallen nichts aufgetragen, am allerwenigsten aber den Lehenhof berechtiget habe, sich in die Ausübung der Lands-Regalien, und Civil-Gerichte einzumischen.

Nota. In der Confirmation der Regalien, und Gerichtsbarkeiten geschiehet auch der Herrschaft, oder Guts Schneeberg einige Meldung. Es haben aber die von Fuchß und Murach jederzeit behauptet, daß Schneeberg niemahlen zu dem Lehen gehört habe, übrigens verdienen des Hannß Fuchßens Lehen-Briefe über die Stadt Schönsee, und zwey Schlösser Reichenstein, und Frauenstein de Anno 1529. nachgeschlagen zu werden, woraus zu ersehen, daß diese Lehen erblich, und der Disposition der Lehens-Besitzer frey stehen.

Es fliesset aus allen diesen der nothwendige Schluß von selbsten, daß, quoad Punctum 1mum dieser Ausführung, die Kron Böhmen mit Fug Rechtens sich keiner Territorial-Hoheits-Rechten um so minder anmassen könne, als auch andere Reichs-Stände, die ebenfalls Lehen in der Obern Pfalz haben, hierüber eine Landsfürstl. Obrigkeit weder jemahls begehret, noch Dato anverlangen. Und gleichwie Ihro Käyserl. Majestät, im Fall man ab Seiten des Marggrafthums Bayreuth, oder eines andern Reichs-Standes Respectu deren in allerhöchst Dero Landen befindlichen Lehen, ein gleiches anverlangen solte, ganz ohnzweifentlich die nemliche Principia an Handen nehmen würden. Also getröstet man sich gänzlich, es werde künftig, und von nun an der Obern Pfalz ein gleiches Recht so mehr zustatten gelassen werden, als einmahl allezeit eine platte Ohnmöglichkeit, und allen Reichs-Gesätzen zuwider ist, daß einem Lands-Fürsten über seine Unterthanen die Huldigung, Reiß, Steuer, Folge, Musterung, und andere Lands-Fürstliche Effectus, dargegen einem auswärtigen Stand hierüber das Territorium, und die Landsfürstl. Obrigkeit zustehen könne. Inmassen dann noch ohnlängst in dem von Ihro Kayserl. Königl. Majestät den 1sten Julii Anno 1756. der Gräfin Carolina von Kevenhüller Metsch, gebohrnen Gräfin von Metsch, ertheilten Lehen-Brief über ihren Antheil an dem Böhmischen Lehen-Gut Schönsee, von Seiten des Domini Directi, von einer Landsherrlichen, noch von der andern Seiten der Vasallin competirenden niederen Jurisdiction, und Gerichtbarkeit nicht die mindeste Meldung geschehen, mithin jene, Sr. Churfürstl. Durchl. als Lands-Fürsten, letztere hingegen dem Vasallen ex Concessione Domini Territorialis zuständig zu seyn,

seyn, voraus gesetzt, und ipso facto anerkennt worden ist. Gestalten denn auch der Herr Graf von Kevenhüller selbst, an den damahl an dem Chur-Bayerischen Hof als Minister accreditirt gewesenen Freyherrn von Widmann unter Dato den 1. Octob. Anno 1755. eine ordentliche Vollmacht ausgestellt, Ihro Churfürstl. Durchl. *NB.* als Herzogen der Obern Pfalz, in seinem Nahmen die Landsassen Pflicht abzulegen.

Bey diesen so richtig bewandten Umständen, und für die Obere Pfalz streitenden Rechts-Gründen, lebt man der zuversichtlichen Hoffnung, es werde der Königlich-Böhmische Lehenhof endlich nachgeben, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, und dero Herzogthum der Obern Pfalz, mit etwa fernern Ansprüchen dero Landes-Herrlichen, von Kayser und dem Reich, ohne alles Mittel zu Lehen tragenden Gerechtsamen, ohnbeeinträchtiget lassen, und in einer Sache, die in ihrer Folge so viele Hohe Reichs-Stände mitbetrift, mit bedrohlichen Gewaltthätigkeiten, und geäusserter Einziehung der Lehen an sich halten, indem letzteres zwar denen Vasallen Ihro Churfürstl. Durchl. hingegen um so minder zu einigen Nachtheil oder Præjuditz gereichen könnte, als Höchst Selbe in ein und anderen Weeg bey ihrer Landesherrlichen Superiorität in solch eingezogenen Lehen sich kräfftigst zu manuteniren suchen, gegen Gewaltthätigkeiten hingegen, nach Innhalt des Westphälischen Friedens-Schluß Art. 17. §. 7. auf Reichs-Satzungsmässigen Schutz, und Hülfe zuversichtlich sich verlassen könten und müsten.

Quoad punctum 2dum aber, ist nach nunmehro geschehener Erlöschung des Wilhelminisch-Bayerischen Manns-Stammes, die Apertur der Königlich-Böhmischen Lehen um so weniger zu ermessen, als in dem Westphälischen Frieden der Rückfall der Obern Pfalz in eadem qualitate, sicut ante motus Bohemios fuit, der Rudolphinischen Linie ausdrücklich vorbehalten worden, wo annebst der, Anno 1329. zwischen Kayser Ludwig, und seinen Söhnen auf der einen, dann dessen abgelebten Bruders Pfalzgraf Rudolph nachgelassenen Männlichen Descendenten, auf der andern Seiten erreichete, zu mehrmahlen bestättigte sogenannte Pavische Theilungs-Vertrag die Natur und Eigenschafft eines wahren Fidei-Comissi Serenissimæ Domus, also beeder Durchlauchtigsten Linien begrieffen, mithin alle

aliena-

alienationes principatuum, & terrarum, ausser denen Stamms-Verwandten, darinnen verbotten, und untersaget worden seyn: Weßwegen unwiedertreiblich, und ausgemacht ist, daß das Durchlauchtigste Chur-Hauß Pfalz, in Gemäßheit des ersten Ursprungs dieser Königlich-Böhmischen Lehen, dann, nach Ausweiß nachheriger Verträgen, und des Westphälischen Friedens, ut & vi Capitulationis Cæsareæ, nach dessen Art. 20. §. 8. die Belehnung darüber nicht versagt werden kann, sich des Erbfolg-Rechts in obgesagte königliche Böhmische Lehen-Güter pleno Jure zu erfreuen haben werde.

Ad 3tium. Ist der Königl. Böhmische Lehenhof, nach der im Eingang erwehnten gebieterischen Aeusserung nicht in Stand, seiner Zeit der Herzoglich-Zweybrückisch-und Birkenfeldischen Linie die Gesätz-mäßige Verleihung deren Böhmischen Lehen-Gütern zu erschwehren, minder gar versagen. Die besondere Haus-Verträge und ununterbrochene Observanz geben hierinn, wenn auch die klare Vorschrifft des Westphälischen Friedens-Schlusses, nach dessen Art. IV. der Ruckfall der ganzen Obern Pfalz, der Rudolphinischen Descendenz vorbehalten worden, nicht zureichend wäre, den entscheidenden Ausschlag.

Nach den Vertrag de Anno 1465. können und dürffen die Lehens-Erben nicht übergangen werden, Sie haben Vigore hujus Conventionis, ein *Jus quæsitum*, und brauchen nicht Gnadenweis darum anzuhalten:

Es ist zu verwundern, wie der Kayserl. Königl. Hof solche bereits vor mehreren Jahr Hunderten explodirte Sätze aufwärmen möge: Ist dann des Herrn Herzogen von Zweybrücken Hochfürstl. Durchlaucht, Höchst deme man obverstandener massen so bedrohliche Ansinnungen gemacht, nicht eben so gut ein Lehens-Erbe, als Anno 1509. Churfürst, und Pfalzgraf Ludwig? Welchen man so wie seinem Vorfahrer Churfürsten Philipp, ebenfalls Schwierigkeiten gemacht, zuletzt aber nach erkannten Unrecht, und gefundenen Wiederstand die freye Belehnung von Seiten des Königlich-Böhmischen Lehen-Hofes, so wie allen bißherigen Nachfolgern ohnaufhaltlich zugestanden hat.

Vide §. 46. — 47. — 48. — *& sequent.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorläufige Apologie und Gründliche Ausführung von dem Ursprung, Natur und Eigenschaft, auch Gerechtsamen der Königlich-Böhmischen Lehen, in denen Teutschen Kaiserlichen Reichs-Landen Besonders Jn dem Herzogthum, und Fü rstl. Landen der Oberen-Pfalz, Ein Fragment zur Baierischen Successions-

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1779

4 Jur.opp. 54-1#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521806-1
VD18 11822023